





Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz

Leitfaden Version 2.0

Vorwort

Nach mehreren Jahren der Diskussion und politischer Notwendigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge in Paris und Brüssel im Jahre 2015, wurde die

"RICHTLINIE (EU) 2017/853 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen",

auch als EU Feuerwaffenrichtlinie bezeichnet, in Kraft gesetzt. Während EU Verordnungen sofort mit Verkündung geltendes Recht innerhalb der Europäischen Union setzen, müssen EU Richtlinien von den Mitgliedsstaaten in eigene Gesetze umgesetzt werden. Das nun vorliegende Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (3. WaffRÄndG) passt die nationalen Bestimmungen des deutschen Waffenrechts an die Bestimmungen der EU Feuerwaffenrichtlinie an.

Zweck dieses Leitfadens

Die hier gemachten Ausführungen und Darstellungen nehmen Bezug auf die grundsätzlichen Änderungen und Erweiterungen des Waffengesetzes (WaffG) bei wesentlichen Waffenteilen. Dabei werden auch Besonderheiten betrachtet.

Allerdings kann ein solcher Leitfaden nicht alle bereits vorhandenen Modellvarianten detailliert darstellen oder Schusswaffenmodelle erläutern, die im Allgemeinen als Exoten bezeichnet werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Bundeskriminalamt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit der Fachlichen Leitstelle des Nationalen Waffenregisters, Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, erstellt.

Michael Benstein Erster Kriminalhauptkommissar Bundeskriminalamt Fachbereich KT 21 65173 Wiesbaden Niels Heinrich Kriminaloberrat Behörde für Inneres und Sport Nationales Waffenregister - Fachliche Leitstelle 20457 Hamburg

Wichtiger Hinweis!

Die Erstellung der Broschüre erfolgte unter Einhaltung aller Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Auf Grund der technischen Prozesse zwischen Erstellung und Herausgabe dieser Unterlage besteht die Möglichkeit, dass sich die Rechtsgrundlage in der Gesamtheit oder in Teilen geändert haben kann.

Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Vorwort Version 2.0 Sprechen Sie X-Waffe?

Ein Leitfaden ist eine Abstraktion von Anhaltspunkten, ein Konzentrat, wenn man so will, um die notwendigen Entscheidungen bei der Auslegung neu geschaffener Regelungen zu erleichtern. Der Wunsch nach einer detaillierten Bestimmung der wesentlichen Waffenteile von jedem auf der Welt jemals hergestellten Waffenmodell würde ein Nachschlagewerk mit zahllosen Seiten oder eine Datenbank mit einer unübersichtlichen Größe ergeben. Daher wird es nur bei einem Leitfaden bleiben.

Bereits kurz nach der Veröffentlichung der ersten Version des Leitfadens "Wesentliche Teile im Waffengesetz" auf der Homepage des Bundeskriminalamtes wurden zahlreiche Anfragen auf unterschiedlichen Wegen an die Autoren herangetragen. Für diese Fragen und Anregungen möchte ich mich auf diesem Wege bedanken. Oft ist eine andere Sicht auf die Dinge sehr hilfreich.

Viele Fragen hätte man sicherlich im persönlichen Gespräch bei unterschiedlichen Veranstaltungen wie Messen oder Schulungen klären können, allerdings wurde dies durch die Covid-19 Pandemie und dem Lock-down im Frühjahr 2020 verhindert.

In der nun vorliegenden zweiten Ausgabe des Leitfadens wurden die nachgefragten Waffenmodelle hinzugefügt, die redaktionellen Versehen korrigiert, und, wo notwendig, ergänzende Erläuterungen hinzugefügt. Auf Grund aktueller Erkenntnisse ergaben sich auch grundlegende Änderungen!

Eines noch: Sprechen Sie X-Waffe?

Da dieser Leitfaden die Einstufung von wesentlichen Waffenteilen zur Speicherung im NWR erleichtern soll, wurde in der Version 2.0 durchgehend die Nomenklatur des NWR verwendet. Das mag beim Lesen auf den ersten Blick befremdlich sein, aber es wird den Umgang mit dem NWR und den örtlichen Waffenbehörden erleichtern.

Michael Benstein, EKHK Bundeskriminalamt Fachbereich KT 21 65173 Wiesbaden

Im Dezember 2020

Achtung!

Zur Klarstellung und sachlich richtigen Anwendung der im NWR benutzten Schlagworte benutzt die nun vorliegende Version des Leitfaden die Begriffe aus X-Waffe im NWR.



Inhaltsverzeichnis

Vor	wort.		2
Vor	wort	Version 2.0 Sprechen Sie X-Waffe?	3
Inh	altsve	erzeichnis	4
1	Recl	ntliche Rahmenbedingungen	5
		Legende	11
2	"Ver	schluss", "Gehäuse" und "Führendes Waffenteil"	12
	2.1	Verschluss/-kopf	12
	2.2	Gehäuse	
	2.3	Das führende wesentliche Waffenteil	16
	2.4	Entscheidungsbaum "Führendes Waffenteil"	17
3	Pistolen		
	3.1	Halbautomatische Pistole Glock 17 und Folgemodelle	18
	3.2	Vollautomatische Pistole Glock 18	
	3.3	Vollautomatische Pistole Beretta Modell 93 R	20
	3.4	Halbautomatische Pistole SIG Sauer P 220 und Folgemodelle	21
	3.5	Halbautomatische Pistole 08	
	3.6	Halbautomatische Pistole Imi Desert Eagle	
	3.7	Halbautomatische Pistole Tokarew TT 33 und vergleichbare Modelle	
	3.8	Halbautomatische Pistole SIG Sauer P 250, gilt auch für Sauer P 320	
	3.9	Halbautomatische Pistole Mauser C 96	
		Halbautomatische Pistole Heckler & Koch Modell P 9S	
		Halbautomatische Pistole Walther Modell GSP	
	3.12	Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280	29
4	Revolver		
	4.1	Revolver für Patronenmunition	30
	4.2	Perkussions-Revolver	31
5	Büchsen und Flinten		
	5.1	Gewehr 98 und andere Repetierbüchsen mit Zylinder-Verschluss	
	5.2	Repetierbüchsen mit teilbaren Verschlüssen	
	5.3	Radial-Bund-Verschluss Blaser Modell R 8	
	5.4	Radial-Bund-Verschluss Repetierbüchse Blaser Modell R 93	
	5.5	Unterhebel-Repetierbüchse	
	5.6	Baskül-Verschlüsse, Kipplauf-Waffen	
	5.7	Block-Verschlüsse	44

5.9 Halbautomatische Flinte
5.11 RepetierBüchsen-ModellE, die konstruktiv von automatischen Schusswaffen abstammen am Beispiel vom ModelL Troy Defense PAR (Pump Action Rifle) im Kal308Win
am Beispiel vom ModelL Troy Defense PAR (Pump Action Rifle) im Kal308Win
Automatische und halbautomatische Langwaffen
6.1 Voll- oder halbautomatische Büchse Colt AR 15/M 16 und baugleiche Waffen
Läufe /Rohre: Kriegswaffe oder nicht? 54 Verschluss - Verschlussträger 55 Oberes Gehäuse – upper receiver 56 Unteres Gehäuse – lower receiver 57
Verschluss - Verschlussträger
Oberes Gehäuse – upper receiver
Unteres Gehäuse – lower receiver
6.2 Voll- oder halbautomatische Rüchse Heckler & Koch G3 und haugleiche Waffen
0.2 Von Oder narbautomatische Buense ricekter & Roen O3 und Budgierene Warren
6.3 Voll- oder halbautomatische Büchse Kalaschnikow AK 47 sowie baugleiche Waffen 62
6.4 Voll- oder halbautomatische Büchse Springfield US M 14/M 1A
sowie baugleiche Waffen66
6.5 Halbautomatische Büchse SKS Simonov, Kal. 7,62x39 M43 und dessen Nachbauten 72
6.6 Halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC Kal45Auto
6.7 Heckler & Koch vollautomatische Büchse G36, halbautomatische Büchsen Heckler & Koch
MR 243 bzw. CR 36 sowie SL 8, Kal223Rem76
6.8 Maschinenpistole UZI und deren Nachbauten78
6.9 Vollautomatische Büchse CZ 805 Bren und halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms,
Kal223Rem79
6.10 Vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3A1 und halbautomatische
Büchse CZ EVO3 S181
6.11 Maschinengewehr MG 42 und dessen Nachbauten sowie zivile Varianten
6.12 Maschinengewehr MG 34, Kal. 8x57IS, geteiltes Gehäuse85
7 Kennzeichnung
8 Häufig gestellte Fragen, FAQ
9 Wesentliche Informationen101
Impressum102

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit der Schaffung eines Bundeswaffengesetzes im Jahre 1968 galten bestimmte Waffenteile als wesentliche Waffenteile, um zu verhindern, dass diese zum Herstellen von nicht registrierten Schusswaffen benutzt werden.

Wesentliche Waffenteile gem. WaffG vom 01.04.2003

(verkürzt dargestellt:)

- der Lauf oder Gaslauf,
- der Verschluss (der Verschluss ist das unmittelbar das Patronenoder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil),
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind,
- bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind,
- die Verbrennungskammer.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet wurde die

RESOLUTION der VEREINTEN NATIONEN 55/255 vom 31.05.2001

geschaffen, besser bekannt als UN Feuerwaffen Protokoll. Dort heißt es zu wesentlichen Waffenteilen:

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls [...]

b) bezeichnet der Ausdruck "Teile und Komponenten" jedes eigens für eine Schusswaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere den Lauf, den Rahmen oder das Gehäuse, den Schlitten oder die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, und jede zur Dämpfung des Knalls einer Schusswaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung [...].

Die VN Resolution 55/255 vom 31.05.2001 wurde von der Europäischen Union ratifiziert und in der Folge die Feuerwaffenrichtlinie EU 91/477 entsprechend angepasst. Nach Abschluss der Beratungen der zuständigen Gremien wurde die neue Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 vom 17.05.2017 verkündet.

Wesentliche Waffenteile gem. Richtlinie EU 2017/853 vom 17.05.2017



Artikel 1

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
2. 'wesentlicher Bestandteil' den Lauf, das Gehäuse,
ggf. einschließlich Gehäuseober- und Unterteil, ...den Rahmen,
die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, den Schlitten,
die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen,
zu denen sie gehören oder gehören sollen [...].

Während das VN Feuerwaffenprotokoll nur den Begriff "Gehäuse" verwendet, wird in der EU Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 die Trennung in Gehäuseober- und Unterteil präzisiert. EU Verordnungen werden mit der Verkündung sofort geltendes Recht innerhalb der Europäischen Union. EU Richtlinien sind innerhalb bestimmter Fristen in nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Anpassung der "Wesentlichen Teile" nach Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht

Das 3. WaffRÄndG setzt die notwendige Anpassung an die EU Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 um. Zu wesentlichen Waffenteilen wird dort folgendes ausgeführt:



Artikel 1 Änderungen des Waffengesetzes

[...] 32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert: [...]

bb) Die Nummern 1.3 wird wie folgt gefasst:

"1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

1.3.1 wesentliche Teile sind

1.3.1.1 **der Lauf oder Gaslauf**; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;

1.3.1.2 der Verschluss; der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert [...]

Erläuterung

Der Verschlussträger ist das Bauteil, welches bei (halb- und voll-) automatischen Langwaffen, bzw. bei Einzelladern und Repetierwaffen (Kurz- und Langwaffen), wenn dieses Teil mit denen von automatischen Waffen austauschbar ist, das Ver- und Entriegeln des Verschlusskopfes regelt.

Neben der Steuerung des Verschlusskopfes entscheidet die Ausführung/Bauform des Verschlussträgers im Zusammenspiel mit der entsprechenden Abzugsmechanik, ob die Waffe automatisch oder halbautomatisch funktioniert. Die Abzugsmechanik verfügt dann über entsprechende Funktionen oder Wahlmöglichkeiten (Sicherungs- und Feuerwahlschalter kombiniert, Sicherung und Wahlschalter getrennt etc.)

Bei Schusswaffen, insbesondere halbautomatischen Pistolen, ist der Schlitten dann ein wesentliches Waffenteil, wenn er zugleich die Aufgaben des Verschlusses übernimmt. Wird hingegen der Verschluss nur in dieses Bauteil eingesetzt, so ist das verschlusslose Bauteil zwar waffentechnisch, aber nicht waffenrechtlich als Schlitten zu bezeichnen. Um im Nationalen Waffenregister (NWR) und bei Meldungen an/zwischen Behörden für Rechtsklarheit zu sorgen, kennt das NWR den Begriff Schlitten nicht. Handelt es sich um das waffenrechtlich relevante Bauteil, so ist der Begriff "Verschluss" zu verwenden.



Artikel 1 Änderungen des Waffengesetzes

- [...] 1.3.1.3 das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;
- 1.3.1.4 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;
- 1.3.1.5 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist;
- 1.3.1.6 **das Gehäuse**; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet [...].

Erläuterung

Bei Kurzwaffen ist das Gehäuse das Griffstück (bei Revolvern "Rahmen" genannt).

Bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen ist das Gehäuse das Bauteil, welches Verschluss und Lauf aufnimmt bzw. deren Funktion ermöglicht. Bei vollautomatischen Langwaffen und Waffen, die von diesen konstruktiv abgeleitet sind, kann das Gehäuse aus einem unteren und einem oberen Gehäuse bestehen. Bei diesen unterfällt dann das funktionale Gehäuse in das obere Gehäuse (das obere Gehäuse nimmt den Lauf und den Verschluss auf) und das untere Gehäuse (das untere Gehäuse nimmt die Abzugsmechanik auf). Dies gilt auch für Teile von Einzelladern und Repetierwaffen (Kurz- und Langwaffen), wenn deren Gehäuse bzw. obere und untere Gehäuse mit denen von automatischen Waffen austauschbar sind.

Bei Schusswaffen, deren Konstruktion ausschließlich von zivilen halbautomatischen bzw. Repetieroder Einzellade-Schusswaffen abstammen, gibt es keine geteilten Gehäuse.



Artikel 1 Änderungen des Waffengesetzes

[...] 1.3.1.7 vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

1.3.2 **Führendes wesentliches Teil** ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

1.3.3 **Schalldämpfer** sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind."

Das "führende wesentliche Waffenteil" ist das wichtigste Teil der Schusswaffe! Das führende wesentliche Waffenteil (engl. identifying essential component) ist sozusagen die Schusswaffe, da hier alle notwendigen Informationen angebracht sind. Das macht Änderungen im NWR erforderlich.

Für die Datenerfassung der wesentlichen Waffenteile im Nationalen Waffenregister wurden folgende X-Waffe - Begriffe gewählt:

- Lauf
- Griffstück
- Wechseltrommel
- Wechselsystem
- Einstecksystem
- Einsatz
- Gehäuse
- Unteres Gehäuse
- Oberes Gehäuse
- Gehäuse-Lauf-Einheit (1)
 Gehäuse und Lauf aus einem Stück,
 z. B. Repetierbüchse Steyr Monobloc
- Antriebsvorrichtung bei Nicht-Feuerwaffen

- Verschluss/-kopf
- Austauschlauf
- Wechsellauf
- Einstecklauf
- Schalldämpfer
- Patronenlager
- Trommel
- Verbrennungskammer
- Verschlussträger
- Gehäuse-Verschluss-Einheit (2)
 Gehäuse und Verschluss aus einem Stück,
 z. B. Basküle bei Kipplaufwaffen
- Einrichtung zur Gemisch-Erzeugung

Die genannten Begriffe dienen der eindeutigen Benennung von wesentlichen Waffenteilen für elektronische Datenverarbeitung innerhalb des NWR.

<u>Zu 1</u>: Der neu geschaffene Begriff **Gehäuse-Lauf-Einheit** soll die Schusswaffen erfassen, bei denen Lauf und Gehäuse im Fertigungsprozess aus einem bzw. in einem Stück gefertigt worden sind, eine Trennung von beiden Teilen führt zur Zerstörung der Waffe.

<u>Zu 2</u>: Gehäuse-Verschluss-Einheit Wie bereits angeführt, wurden die genannten Begriffe zur eindeutigen Erfassung im Waffenregister ausgewählt. Letztlich wird durch diese Entscheidung die Zahl der Suchbegriffe reduziert, was den Umgang mit dem Waffenregister für alle Beteiligten erleichtert.

Legende

Zur besseren Übersicht werden alle Waffenteile in dieser Broschüre farblich wie folgt markiert:



Grau

keine wesentlichen Waffenteile, keine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. An einigen Abbildungen nur als Erläuterung.



Blau

wesentliche Waffenteile, waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich



Rot

verbotene Waffenteile oder Teile, die unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen fallen (KrWaffKontrG)

1

Blau und Rot

abhängig von der Art der Waffen kann ein wesentliches Teil entweder verboten oder als Kriegswaffe (rot) oder auch lediglich erlaubnispflichtig (blau) sein.

2 "Verschluss", "Gehäuse" und "Führendes Waffenteil"

Durch die im 3. WaffRÄndG vorgenommenen Definitionen der wesentlichen Teile ergeben sich in der Praxis einige Unterschiede zum vorherigen WaffG. Auch wenn auf den ersten Blick lediglich bisher nicht wesentliche zu wesentlichen Teilen gemacht werden, so ergeben sich bei genauerem Hinschauen einige grundlegende Änderungen.

2.1 VERSCHLUSS/-KOPF



[...] 1.3.1.2 der Verschluss; der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert [...].

Der Verschluss kann bei vollautomatischen Langwaffen und Waffen, die konstruktiv von diesen abgeleitet sind, aus mehreren Teilen (Verschluss/-kopf und Verschlussträger) bestehen. Bei allen anderen Waffen gibt es nur einen Verschluss/-kopf.

Beispiel: In einem objektiv halbautomatisch schießenden Colt AR 15 Klon ist ein sogenannter "schwerer Verschluss" eingebaut. Im Zuge von technischen Prüfungen solcher Waffen werden die Verschlüsse regelmäßig entnommen und in ein vollautomatisches Gewehr des Modells Colt M16 eingebaut. In dieser Waffe funktioniert der "schwere Verschluss" so gut wie immer in Einzel- und Dauerfeuer.

Damit liegt objektiv eine dauerfeuerfähige Baugruppe Verschluss vor, die mindestens verbotenes Waffenteil oder sogar Kriegswaffe ist!



Lässt man den Verschlussträger jedoch außer Acht und bewertet nur den Verschluss/-kopf als das wesentliche Teil, kann die Baugruppe Verschluss nie als verbotenes Waffenteil betrachtet werden.

Jedoch muss ein teilbarer Verschluss immer in seiner funktionalen Gesamtheit betrachtet werden, um gem. WaffG unterscheiden zu können, ob es sich um einen verbotenen oder erlaubten Verschluss handelt. Das aktuelle WaffG trägt dieser Argumentation Rechnung.



Abbildung 1 Beispiel für unterschiedliche Bauteile "Verschluss" anhand Colt AR 15/M16

- Baugruppe Verschluss Colt M16, Dauerfeuerfunktion, verbotenes Waffenteil bzw. Kriegswaffe
- 2 Klinke für vollautomatische Funktion
- Werschluss/-kopf Colt AR 15 oder M16, für beide Waffen gleich
- Verschlussträger für halbautomatische Funktion
- 5 Keine Klinke für vollautomatische Funktion!

2.2 GEHÄUSE



[...] 1.3.1.6 das Gehäuse; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet [...].



[...] das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt [...].



Abbildung 2

Systemhülse mit eingesetztem Verschlusszylinder eines Gewehr 98. Der Abzug ist an der Hülse befestigt, in diese wird der Lauf geschraubt.



Abbildung 3

Gehäuse einer Büchse auf der Basis AK 47. Der Lauf wird darin verstiftet, außerdem ist dort die Abzugsmechanik untergebracht und die Baugruppe "Verschluss" wird geführt.



[...] setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile;

das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf [...].

Erläuterung: das Gehäuse kann nur bei Abkömmlingen von vollautomatischen Langwaffen geteilt sein!



Abbildung 4
Langwaffe auf der Basis Colt AR 15, Aufteilung in oberes Gehäuse und unteres Gehäuse.



Abbildung 5 Griffstück bezeichnet, am Beispiel einer Pistole SIG Sauer P 225/P6

Durch die Definition "das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf" werden nun auch Waffenteile zu wesentlichen Teilen, die bislang ohne waffenrechtliche Bedeutung waren!

Unter "Gehäuse mit Abzugsmechanik" sind zukünftig Bauteile zu verstehen, die nicht unbedingt wie Griffstücke oder Schäfte aussehen!



Dies trifft dann zu, wenn die Abzugsmechanik komplett/vollständig in dem Gehäuse eingebaut ist!



Abbildung 6 Rahmen einer Pistole

SIG Sauer P 250.
Dieser Rahmen (Baugruppe Abzug)
bildet nun das Griffstück im
waffenrechtlichen Sinn und ist damit
das führende wesentliche Teil dieser
Pistole.

Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008



Abbildung 7

Abzugsgruppe eines Springfield Armory Gewehres M1 A oder M 14. Die Rechtsauffassung hat sich geändert!

Kein geteiltes Gehäuse und auch kein führendes Waffenteil!



Abbildung 8

Baugruppe Abzug einer Winchester Vorderschaft Repetierflinte.

Da es sich um eine Repetierwaffe ohne vollautomatisches Vorbild handelt, stellt die Baugruppe Abzug kein unteres Gehäuse und damit auch kein wesentliches Waffenteil dar.



Abbildung 9

Gewehr 98

Abzug und Druckstück sind an der Systemhülse befestigt. Sie sind damit vollständig am Gehäuse angebracht.

Da es sich um eine **Repetierwaffe ohne vollautomatisches Vorbild** handelt, ist die Baugruppe Abzug kein unteres Gehäuse und damit auch **kein wesentliches Waffenteil**!



Abbildung 10

Gewehr 98 mit deutschem Stecher

Die Abzugsmechanik ist sowohl auf dem unteren Blech als auch an der Systemhülse angebracht. Das bedeutet, die Abzugsmechanik ist weder vollständig an der Systemhülse noch auf der Metallplatte des Abzugsbügels angebracht.

Da es sich um eine **Repetierwaffe ohne** vollautomatisches Vorbild handelt, ist die Baugruppe Abzug kein unteres Gehäuse und damit auch kein wesentliches Waffenteil!

2.3 DAS FÜHRENDE WESENTLICHE WAFFENTEIL



1.3.2 Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

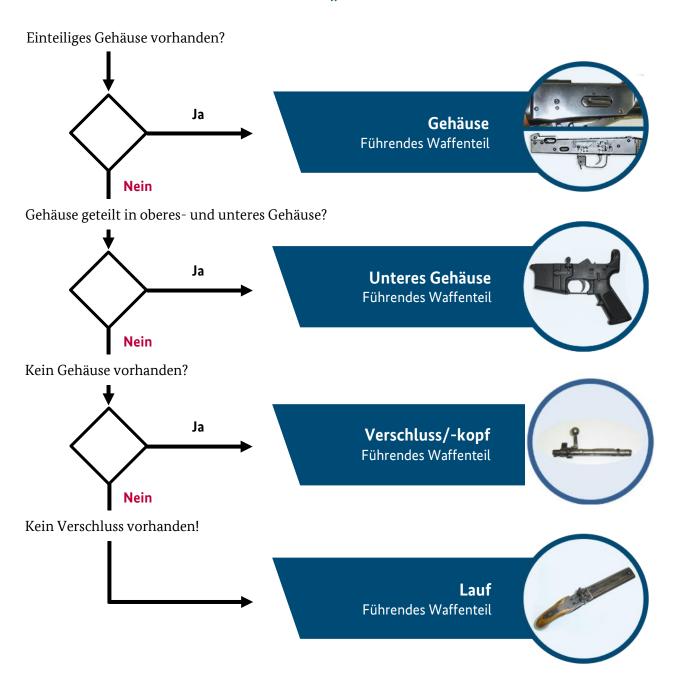
Das Führende Waffenteil ist das Teil der Waffe, auf/an welchem die in § 24 WaffG (Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht) genannten Informationen angebracht sein müssen. **Achtung:** Das **führende** Waffenteil nach WaffG kann sich vom **höchstbeanspruchten** Waffenteil nach BeschussG **unterscheiden**!

Das Gehäuse einer Waffe ist:

- bei Kurzwaffen das Griffstück (bei Revolvern "Rahmen" genannt) dies galt bereits vor der letzten Waffenrechtsänderung,
- bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen das Bauteil, das Verschluss und Lauf aufnimmt bzw. deren Funktion ermöglicht
- bei ausschließlich als zivile halbautomatische Langwaffen konstruierten Waffen das Waffenteil, das Verschluss/-kopf und Lauf aufnimmt bzw. die gemeinsame Funktion von Lauf und Verschluss/-kopf ermöglicht

Nur bei vollautomatischen Langwaffen und allen anderen auf deren Konstruktion basierenden Waffen (inkl. Einzelladern und Repetierwaffen, unabhängig ob Kurz- oder Langwaffe) kann ein mehrteiliges Gehäuse (Gehäuseunterteil und Gehäuseoberteil) vorkommen.

2.4 ENTSCHEIDUNGSBAUM "FÜHRENDES WAFFENTEIL"



3 Pistolen

3.1 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE GLOCK 17 UND FOLGEMODELLE



- Verschluss/-kopf aus einem Stück = Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- Griffstück

Abbildung 11
Pistole Glock 19,
wesentliche Teile und Gesamtwaffe

Bei den meisten halbautomatischen Pistolen bleibt alles wie bisher, da der Schlitten bzw. Verschluss oder Verschlussstück sozusagen "aus einem Guss" gefertigt sind. Eine Unterteilung in Verschlusskopf oder Verschlussträger ist dann nicht notwendig. Für das Waffenregister lautet der Begriff

Verschluss.

Bei den meisten modernen Pistolen wird sich auf Grund der Erweiterung des Umfangs der wesentlichen Teile nichts ändern!



3.2 VOLLAUTOMATISCHE PISTOLE GLOCK 18



Abbildung 12
Vollautomatische Pistole Glock 18 = verbotene Schusswaffe!



- = Verschluss/-kopf, auf Grund der Dauerfeuereigenschaft = verbotenes wesentliches Waffenteil
- Lauf, ohne Einfluss auf Dauerfeuer
- Griffstück, ohne Einfluss auf Dauerfeuer
- 4 Magazin für 19 Patronen
- Magazin für 32 Patronen = Verbotenes Magazin

Abbildung 13 Vollautomatische Pistole Glock 18, zerlegt, mit Magazinen

Die Zahl der Modelle der verbotenen vollautomatischen Pistolen ist überschaubar. Allerdings kann sich die waffenrechtliche Würdigung der einzelnen wesentlichen Waffenteile bei jedem Modell unterscheiden.

3.3 VOLLAUTOMATISCHE PISTOLE BERETTA MODELL 93 R



- Verbotene Schusswaffe gem. WaffG
- = Verschluss/-kopf, auf Grund der Dauerfeuereigenschaft = verbotenes wesentliches Waffenteil
- Lauf, spezielle Version für Beretta 93 R= verbotenes wesentliches Waffenteil
- Griffstück für 3-Schuss
 Feuerstöße eingerichtet
 = verbotenes führendes
 Waffenteil
- Magazin für 20 Patronen

Abbildung 14 Vollautomatische Pistole Beretta Modell 93 R, Kal. 9mmLuger, oben die vollständige Waffe, unten zerlegt.

3.4 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE SIG SAUER P 220 UND FOLGEMODELLE





- Verschlussführung = Kein wesentliches Teil gem. der aktuellen Definition
- 2 Verschluss/-kopf
- Verschluss/-kopf, hier in der Variante "Schlitten", die aber in X-Waffe nicht spezifiziert ist und ganz normal als Verschluss abgebildet wird.
- 4 Lauf
- 5 Griffstück

Abbildung 15
Pistole SIG Sauer P225/P 6,
Gesamtwaffe und wesentliche Teile

Es gibt halbautomatische Pistolen, bei denen der Verschluss händisch aus dem Schlitten entnommen werden kann. Es handelt sich bei diesen Bauteilen weiterhin um Verschlüsse, da Verschlussköpfe nur bei den mehrteiligen Verschlüssen vollautomatischer Langwaffen und Waffen, die nach deren Vorbild gefertigt wurden, vorkommen.



- Verschlussführung = Kein Waffenteil gem. der aktuellen Definition
- Verschluss/-kopf

Abbildung 16

Pistole SIG Sauer P 225/P 6 tatsächliches Bauteil **Verschluss**, einzeln dargestellt

3.5 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE 08

Zu den wohl bekanntesten Systemen gehört der Kniegelenk-Verschluss der Parabellum-Pistole. Auf Grund ihres heute ungewöhnlichen Erscheinungsbildes und ihrer besonderen Verschlusskonstruktion werden im Folgenden die rechtlich wesentlichen Teile dargestellt:



Abbildung 17 Pistole 08, Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- Verschluss/-kopf,
 hier zusammen mit dem Kniegelenk dargestellt
- 2 Kniegelenk; kein wesentliches Waffenteil
- 3 Lauf, eingeschraubt in Gabelgehäuse
- Gabelgehäuse= Verschlussführung = waffenrechtlich kein Gehäuse!
- 5 Griffstück

3.6 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE IMI DESERT EAGLE



Abbildung 18 Pistole IMI Desert Eagle, Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- Verschluss/-kopf
- Lauf
- Griffstück
- Verschlussführung
 = Kein wesentliches Waffenteil nach WaffG

3.7 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE TOKAREW TT 33 UND VERGLEICHBARE MODELLE



Abbildung 19 Halbautomatische Pistole Tokarew TT33

- Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück
- 4 Schlageinrichtung, kein wesentliches Waffenteil

3.8 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE SIG SAUER P 250, GILT AUCH FÜR SAUER P 320



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- Rahmen mit Abzugsmechanik= Baugruppe Abzug = Griffstück
- 4 Griffhülle, entspricht der klassischen Griffschale und ist kein wesentliches Waffenteil

Abbildung 20

Der Rahmen mit Abzugsmechanik der Pistole SIG Sauer P 250 ist als Griffstück im waffenrechtlichen und –technischen Sinne zu betrachten. Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008



Abbildung 21

Pistole SIG Sauer P 250 Die Abzugsmechanik befindet sich in einem Rahmen, der von der Griffhülle umschlossen wird (Baugruppe Abzug) Die leere Griffhülle ist daher kein wesentliches Waffenteil!

Die Besonderheit der SIG Sauer P 250 stellen die wechselbaren Griffhüllen dar, welche die wechselbaren Griffschalen bei Mitbewerbern ersetzen sollen. Der Rahmen mit Abzugsmechanik (Baugruppe Abzug) der Pistole SIG Sauer P 250 ist daher als Griffstück im waffenrechtlichen und – technischen Sinne zu betrachten und somit führendes Waffenteil. Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008.

3.9 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE MAUSER C 96



Abbildung 22 Pistole Mauser C 96

- Verschluss/-kopf
- Lauf mit AnbauteilenLauf im waffenrechtlichen Sinn
- Leeres Griffstück mit Rest der Abzugsmechanik
 = Griffstück
- 4 Hahngehäuse = kein wesentliches Teil



Abbildung 23

Pistole Mauser C 96

Bei dieser Konstruktion ist der Lauf besonders aufwändig gefertigt, da er technisch den Verschluss/-kopf aufnimmt und das Griffstück nach oben abschließt.

3.10 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE HECKLER & KOCH MODELL P 9S



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück mit Abzugsmechanik

Abbildung 24
Halbautomatische Pistole
Heckler & Koch P 9S.
Bei dieser Schusswaffe kann
der Schlitten in weitere Teile
zerlegt werden.



Abbildung 25 Pistole Heckler & Koch P 9S, die einzelnen Bauteile des Verschlusses im Detail

- 1 Verschluss/-kopf
- Verschlussführung= kein erlaubnispflichtigesWaffenteil

Auch wenn bei der HK P9S der Verschluss/-kopf konstruktive Ähnlichkeiten mit dem G3 oder der MP5 aufweist, wird hier nicht in Verschlusskopf und Verschlussträger unterteilt. Dies liegt daran, dass diese Waffe eine zivile halbautomatische Basis hat und nicht von einer vollautomatischen Langwaffe abstammt. Die Teile der P9S sind nicht mit den Teilen einer vollautomatischen Langwaffe austauschbar.

3.11 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE WALTHER MODELL GSP



Abbildung 26: Halbautomatische Pistole Walter GSP, Kal. .22lr Ansicht linke Seite



Abbildung 27: Halbautomatische Pistole Walter GSP, Kal. .22lr Ansicht rechte Seite. Im Bild oben ein Wechselsystem für diese Pistole.

- Verschlussführung. Der Lauf wird zum Schießen in der Verschlussführung durch Einschrauben befestigt
- 2 Spannschieber
- Griffstück
- 4 Verschluss/-kopf
- 5 Lauf

Die halbautomatische Pistole Walther GSP besitzt eine besondere Form des Laufes. Der Lauf wird in die Verschlussführung fest eingeschraubt. Während des Schießens bilden Verschlussführung und Lauf eine unbewegliche, feste Einheit. In der Verschlussführung wird der Verschluss geführt. Um den Verschluss aus der Verschlussführung zu entnehmen, muss zunächst der Lauf aus der Verschlussführung entfernt werden.

Die Verschlussführung ist kein wesentliches Waffenteil!

Wesentliche Waffenteile der halbautomatischen Pistole Walther GSP sind lediglich Griffstück (führendes Waffenteil), Lauf und Verschluss/-kopf.

Das Griffstück besitzt eine wechselbare Abzugseinrichtung. Damit kann das zulässige Abzugsgewicht je nach Wettkampf eingestellt werden. Da ein Schießen mit der Abzugseinrichtung ohne Griffstück nicht möglich ist, stellt das Griffstück ein wesentliches und zugleich das führende wesentliche Waffenteil dar. Damit einhergehend sind bei zukünftigen Fertigungen die gesamten waffengesetzlich geforderten Informationen auf diesem Waffenteil anzubringen.

3.12 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE HÄMMERLI MODELL 280



Abbildung 28: Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280, Kal. .22lr Ansicht linke Seite



- Verschlussführung. Der Lauf wird zum Schießen in der Verschlussführung durch Einschrauben befestigt
- 2 Lauf
- 3 Verschluss/-kopf
- Griffstück

Abbildung 29: Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280, Kal. .22lr Ansicht rechte Seite zerlegt

Die bei der halbautomatischen Pistole Walther Modell GSP vorgenommenen Einstufungen sind auch für die halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280 gültig.

4 Revolver

4.1 REVOLVER FÜR PATRONENMUNITION



Abbildung 30 Moderne Revolver für Patronenmunition Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- 1 Trommel
- 2 Lauf
- Rahmen = Griffstück

Bei den meisten Revolvern wird sich auf Grund der Erweiterung des Umfangs der wesentlichen Teile nichts ändern!



4.2 PERKUSSIONS-REVOLVER



Abbildung 31
Bei älteren Revolvern ist die Teilbezeichnung und die waffenrechtliche Einstufung nahezu identisch.

- 1 Trommel
- 2 Lauf
- Rahmen = Griffstück

Bei dem oben dargestellten Revolver fehlt die später konstruierte und noch heute vorhandene Rahmenbrücke. Die Schlagfläche des Hahnes ist das Gegenlager des Zündhütchens. Deshalb haben wir bei dieser Waffe keinen Stoßboden.

5 Büchsen und Flinten

5.1 GEWEHR 98 UND ANDERE REPETIERBÜCHSEN MIT ZYLINDER-VERSCHLUSS

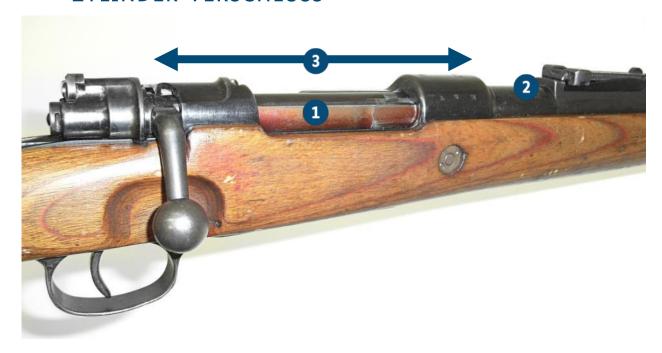


Abbildung 32

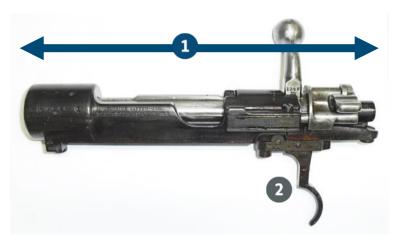
Beispiel Repetierbüchse am Modell Mauser Gewehr 98 Bezeichnung der Teile. Der blaue Doppelpfeil markiert die Systemhülse. Hülsenbrücke und Hülsenkopf sind Teile der Systemhülse. Diese stellt bei Repetiergewehren das Gehäuse dar.

- Verschlusszylinder = Kammer = Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Systemhülse = Gehäuse

Bei Waffen mit Zylinderverschlüssen war die Systemhülse bislang kein wesentliches Teil nach Waffengesetz.



Nun bildet die Systemhülse das waffenrechtliche Gehäuse und ist damit erlaubnispflichtiges Waffenteil!



- Systemhülse = Gehäuse hier mit eingesetztem Verschlusszylinder
- Abzugsmechanik

Abbildung 33 Beispiel eines Systems Mauser 98 ohne Anbauteile (Lauf, Magazinkasten, Schaft)

Der blaue Doppelpfeil in der oberen Abbildung markiert die Systemhülse. Hülsenbrücke und Hülsenkopf sind Teile der Systemhülse, die hier das Gehäuse bildet. Außerdem ist die Abzugsmechanik am Gehäuse angebracht, damit ist die Systemhülse das führende Waffenteil.



1 Verschlusszylinder = Verschluss/-kopf

Abbildung 34 Gewehr Mauser 98 Verschlusszylinder = Verschluss/-kopf



- Magazinkasten
- Abzugsvorrichtung in Form eins deutscher Stechers

Abbildung 35

Gewehr 98 mit deutschem Stecher. Die Abzugsmechanik ist sowohl auf der Platte am Abzugsbügel als auch an der Systemhülse befestigt.

Der Magazinkasten ist kein erlaubnispflichtiges Waffenteil.



Abbildung 36 Repetierbüchse Steyr Monobloc Systemhülse und Lauf sind in einem Stück gefertigt.

Eine waffentechnische und damit auch waffenrechtliche Besonderheit stellt die Repetierbüchse "Steyr Monobloc" dar. Hier sind Lauf und Systemhülse aus einem durchgehenden Stück Stahl gefertigt, eine Trennung von beiden kann nur durch mechanische Trennung im Sinne einer Zerstörung erfolgen. Die Repetierbüchse besteht aus Verschlusszylinder und der Einheit aus Lauf und Gehäuse.

Diese Einheit wird auch als

Gehäuse-Lauf-Einheit

(als führendes Waffenteil) bezeichnet.

5.2 REPETIERBÜCHSEN MIT TEILBAREN VERSCHLÜSSEN



Abbildung 37: Repetierbüchse Modell Gewehr 88

Schon in der Anfangszeit der Repetierbüchsen mit Metallpatronen gab es bereits teilbare Verschlüsse. Anders ausgedrückt, der vordere Teil der Kammer war beweglich und abnehmbar. Das Gewehr 88 ist ein Beispiel hierfür.



Abbildung 38: Verschlusszylinder Gewehr 88 komplett.



Abbildung 39: Verschlusszylinder Gewehr 88 im Detail.

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- Verschlussführung

Das gleiche Prinzip trifft auch bei z.B. bei Repetierbüchsen der Modell SAUER 404 oder baugleiche Waffen anderer Hersteller zu.



Abbildung 40: Repetierbüchse Steyr-Mannlicher Modell M 95, Geradezug-Repetierer



Abbildung 41: Drekkopf des Geradezug-Verschlusses Gewehr Steyr-Mannlicher Modell M 95 komplett.

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- 2 Verschlussführung



Abbildung 42: Schweizer Karabiner K 31, Geradezug-Repetierer



Abbildung 43: Kammer Schweizer Karabiner 31

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- Verschlussführung

5.3 RADIAL-BUND-VERSCHLUSS BLASER MODELL R 8



Abbildung 44 Repetierbüchse Blaser R 8 Ansicht rechte Seite



Abbildung 45 Repetierbüchse Blaser R 8 Ansicht rechte Seite, zerlegt

- Baugruppe Verschluss mit eingesetztem Verschlusskopf
- 2 Lauf
- 3 Systemkasten = Gehäuse
- Magazin mit Abzugsteilen



Abbildung 46 Repetierbüchse Blaser R 8, Systemkasten linke Seite, ohne Schäftung, jedoch mit eingesetztem Magazin

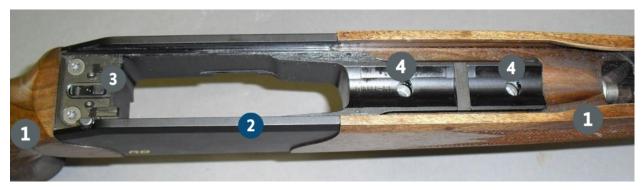


Abbildung 47 Repetierbüchse Blaser R 8 Systemkasten von oben mit zweiteiligem Schaft, jedoch ohne Magazin

- Gewehrschaft (zweiteilig)
- 2 Systemkasten = Gehäuse
- 3 Übertragungshebel Abzug/Auslösung
- 4 Laufhalterung/-bettung

Die Besonderheit bei den Repetierbüchsen der Marke Blaser mit den Modellen R 8 und R 93 liegt in der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten von Läufen, Verschlüssen und Schäften. Die konstruktive Vielfalt setzt einen hier konsequent umgesetzten, modularen Aufbau voraus. Die einzelnen Baugruppen sind beliebig tauschbar, so dass (nahezu) jede Kombination von Verschlüssen, Läufen und Schäften möglich ist.

Der Hersteller bietet auch Schaftvarianten an, bei denen die Schäftung den Systemkasten vollständig umschließt, was den Austausch durch den Endkunden nahezu unmöglich macht.

Bei einteiligen Schäften der Waffen R93 und R8 ist der Systemkasten im Schaft verschraubt, verklebt und von außen nicht sichtbar. Da der Systemkasten nicht beschädigungsfrei vom Schaft getrennt werden kann, ist diese Baugruppe Gehäuse das führende wesentliche Waffenteil.

Auf Grund der modularen Bauweise der Modelle Blaser R 93 und R 8 werden diese nicht nur als komplette Waffe angeboten, sondern oft auch erst nach Kundenwunsch zusammengestellt. Daher müssen alle wesentlichen Waffenteile (Lauf, Verschlusskopf und Systemkasten) mit der kompletten Kennzeichnung gem. § 24 WaffG versehen werden.

Gehäuse (Systemkästen), die vor dem 01.09.2020 in kompletten Waffen verbaut waren, werden nicht nachträglich erfasst.



Zusätzliche Gehäuse (ohne weitere wesentliche Waffenteile), die vor dem 01.09.2020 erworben wurden und seinerzeit nicht dem Waffenrecht unterlagen, müssen nachträglich angemeldet werden.

Das Zusammenfügen der Bauteile und das erstmalige Einsetzen des führenden wesentlichen Teils eines Gewehres Blaser R 8 oder technisch gleichartigen Schusswaffen, wie beispielweise Blaser R 93 oder Sauer 404, ist kein Herstellen i.S.d. WaffG, wenn ALLE Bauteile vom selben Hersteller stammen. Ist ein einziges wesentliches Waffenteil von einem anderen Hersteller, so stellt das dauerhafte Zusammenfügen eine Herstellung dar. Dies ist bsp. nicht der Fall bei der vorübergehenden Nutzung eines Austauschlaufes durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte.



Abbildung 48 Repetierbüchse Blaser R 8 Radialbund-Verschluss, Baugruppe Verschluss

- Verschluss/-kopf
- Verschlussführung
- 3 Schienen

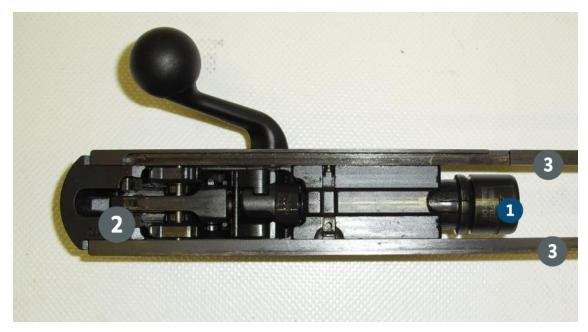


Abbildung 49 Repetierbüchse Blaser R 8 Radialbund-Verschluss, Baugruppe Verschluss Ansicht Unterseite

- Verschluss/-kopf
- Schlossmechanik
- 3 Schienen



Abbildung 50 Magazin Blaser R 8 mit Fortsatz vom Abzugszüngel/Abzugsblatt <u>Kein wesentliches Waffenteil!</u>

5.4 RADIAL-BUND-VERSCHLUSS REPETIERBÜCHSE BLASER MODELL R 93



Abbildung 51 Repetierbüchse Blaser R 93 Tactical, Ansicht linke Seite



Abbildung 52 Repetierbüchse Blaser R 93 Tactical, Ansicht rechte Seite



Abbildung 53 Blaser R 93 Tactical Benennung der Teile

- Verschluss/-kopf
- Verschlussführung
- 3 Lauf
- 4 Systemkasten = Gehäuse

5.5 UNTERHEBEL-REPETIERBÜCHSE



Abbildung 54 Beispiel für eine Unterhebel-Repetierbüchse



- 1 Verschluss
- 2 Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 55

Unterhebel-Repetierbüchse, Verschluss im geschlossenen Zustand.



- Verschluss/-kopf
- 2 Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 56

Unterhebelrepetierbüchse, Verschluss im geöffnetem Zustand.

5.6 BASKÜL-VERSCHLÜSSE, KIPPLAUF-WAFFEN



Abbildung 57 Baskül-Verschlüsse am Beispiel eines Drillings

- 1 Laufbündel oder Einzellauf
- Basküle = Gehäuse und Verschluss = Gehäuse-Verschluss-Einheit!

Bei den Kipplaufwaffen ändert sich im Grunde nichts bei den wesentlichen Teilen. Es wird lediglich der Begriff Gehäuse-Verschluss-Einheit für die Basküle zur Erfassung im Waffenregister hinzugefügt. Dieser neue Begriff soll Klarheit bei der Teilebenennung schaffen. Da mit dem 3.WaffRÄG ein Führendes Waffenteil eingeführt wurde und dieses das Gehäuse vor bzw. um den Verschluss darstellt, hätte die Regel zur Folge gehabt, dass bei Kipplaufwaffen zwar ein Gehäuse und ein Lauf, aber kein Verschluss zu benennen gewesen wären. Der Begriff Gehäuse-Verschlusseinheit sorgt daher für Klarheit.

Das nachfolgende zeigt eine Kipplaufbüchse, die über einen separaten Verschlussblock verfügt. In diesem Beispiel haben wir <u>keine</u> Gehäuse-Verschluss-Einheit sondern <u>drei wesentliche Waffenteile</u>. (Lauf, Verschluss/-kopf, Gehäuse) Bei dieser Waffe ist die Basküle als Gehäuse zu erfassen.



Abbildung 58 Basküle Kipplaufbüchse Blaser K 95

- 1 Verschluss/-kopf
- Basküle = Gehäuse = führendes wesentliches Waffenteil

5.7 BLOCK-VERSCHLÜSSE





- Verschluss/-kopf
- Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 60

Fallblockverschluss im Detail

5.8 **VORDERSCHAFT-REPETIERWAFFEN** (HIER REPETIERFLINTEN)



Abbildung 61 Vorderschaft-Repetierflinte Winchester Defender, unten zerlegt in die wesentlichen Waffenteile

- Baugruppe Verschluss (Verschluss/-kopf + Verschlussführung)
- Lauf
- Abzugsmechanik
- Gehäuse



Verschlussführung, kein wesentliches Teil

5.9 HALBAUTOMATISCHE FLINTE



Abbildung 63 Halbautomatische Flinte Benelli Raffaello, oben komplett, unten zerlegt in die wesentlichen Waffenteile

- Nerschlussführung mit Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- Magazinrohr
- Gehäuse



Abbildung 64 Selbstladeflinte Benelli, Gehäuse und Verschluss/-kopf im Detail

- Gehäuse = führendes wesentliches Waffenteil
- 2 Verschlusskopf = waffenrechtlicher Verschluss
- Verschlussführung, kein wesentliches Teil!

Das Bauteil Verschlussführung ist kein Verschlussträger im waffenrechtlichen Sinn, da es kein Vorbild einer vollautomatischen Langwaffe gibt.



5.10 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE RUGER MODELL 10/22



Abbildung 65: Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22 Kal. .22lr Ansicht linke Waffenseite, ein Magazin für 30 Patronen ist im Magazinschacht eingeführt. Daneben liegt ein Magazin für 10 Patronen.



Abbildung 66: Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22 Ansicht rechte Waffenseite, System entnommen

- Gehäuse
- 2 Lauf
- Baugruppe Abzug
- Verschluss/-kopf

Die halbautomatische Büchse Ruger, Modell 10/22, ist konstruktiv <u>nicht</u> auf eine vollautomatische Waffe zurückzuführen. Daher bilden lediglich der Lauf, der Verschluss und das Gehäuse bei diesem Modell die wesentlichen Waffenteile, das Gehäuse ist das führende wesentliche Waffenteil.

Das Verbot von Magazinen mit mehr als 10 Patronen für Langwaffen und mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen gilt nur für Schusswaffen für Zentralfeuer-Munition. Bei Schusswaffen für Randfeuermunition gilt das Verbot nicht.





Abbildung 67 Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22 System entnommen, linke Seite mit Beschriftung auf dem Gehäuse, Magazin eingeführt.

- Gehäuse
- 2 Lauf
- 3 Baugruppe Abzug



- 1 Gehäuse
- 2 Lauf
- 3 Baugruppe Abzug
- 4 Verschluss

Abbildung 68: Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22, zerlegt.

5.11 REPETIERBÜCHSEN-MODELLE, DIE KONSTRUKTIV VON AUTOMATISCHEN SCHUSSWAFFEN ABSTAMMEN AM BEISPIEL VOM MODELL TROY DEFENSE PAR (PUMP ACTION RIFLE) IM KAL. .308WIN



Abbildung 69: Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR, Kal. .308Win, Ansicht linke Seite



Abbildung 70: Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR, Kal. .308Win, Ansicht rechte Seite

Repetierbüchsen, die konstruktiv aus (voll-)automatischen Langwaffen abgeleitet sind, werden hinsichtlich der wesentlichen Waffenteile betrachtet und eingestuft, wie die wesentlichen Waffenteile der (voll-) automatischen Schusswaffen, die als Vorbild gedient haben!



Abbildung 71: Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR, Kal. .308Win, Beschriftung unteres Gehäuse, linke Seite



Unteres Gehäuse (lower receiver)



Abbildung 72: Oben oberes Gehäuse und Verschluss halbautomatische Büchse DMPS Kal. .243Win. unten oberes Gehäuse und Verschluss/-kopf Troy Defense PAR

- 1 Verschluss/-kopf
- Oberes Gehäuse (upper receiver)



Abbildung 73: Oben unteres Gehäuse halbautomatische Büchse DMPS Modell LR-243, Kal. .243Win unten unteres Gehäuse Troy Defense PAR

Die Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR kann die technische Nähe zu den halbautomatischen Büchsen des Typs Armalite AR 10 nicht verleugnen. Allerdings fehlt im unteren Gehäuse die Öffnung für die Schließfeder.



Abbildung 74: Das Gehäuseoberteil der Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR lässt sich auf das untere Gehäuse der halbautomatischen Büchse DMPS Modell LR-243, Kal. .243Win montieren.

Im Zweifelsfall kann ein Antrag auf Feststellungsbescheid i.S.d. § 2 Abs. 5 WaffG gestellt werden!



6 Automatische und halbautomatische Langwaffen

6.1 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE COLT AR 15/M 16 UND BAUGLEICHE WAFFEN

Bei Langwaffen, die auf der (voll-)automatischen Waffe M16 / AR15 basieren sind wichtige Unterscheidungsmerkmale zu beachten um zivil zugelassene, halbautomatische Büchsen von (voll-)automatischen Waffen zu unterscheiden.

Durch das Zusammenfügen dieser Bauteile aus unterschiedlichen Quellen konnten bereits vor Inkrafttreten der Regelungen des 3. WaffRÄndG Schusswaffen entstehen, die zumindest als verboten, wenn nicht sogar als Kriegswaffe zu betrachten waren.



Abbildung 75

- Halbautomatische zivile Büchse SIG Sauer M 400
- Vollautomatische Büchse Colt M 16 A1, eingeführt bei den US-Streitkräften, Kriegswaffe



Abbildung 76
Wesentliche Teile des Systems
Colt AR 15/M 16 ohne Lauf.
Bei näherer Betrachtung kann es sich um erlaubnispflichtige oder verbotene
Waffenteile handeln.

- Nerschluss/-kopf
- Verschlussträger
- Oberes Gehäuse
- 4 Unteres Gehäuse und führendes Waffenteil

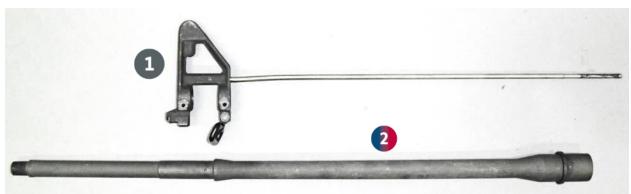


Abbildung 77
Baugruppe Colt AR 15/M 16
Bei näherer Betrachtung kann es sich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil handeln.
Es könnte sich aber auch um eine Kriegswaffe i. S. d. Nr. 34 KWL handeln.

- Gasröhrchen AR15/M16, kein wesentliches Waffenteil!
- 2 Lauf/Rohr kann sowohl verboten oder Kriegswaffe als auch nur erlaubnispflichtig sein.

Läufe /Rohre: Kriegswaffe oder nicht?

Die waffenrechtliche Einstufung eines Laufes stellt bei halb- oder vollautomatischen Waffen immer eine Herausforderung dar. In aller Regel wird die Widmung der Waffe durch die Kennzeichnung oder Beschriftung des Laufes (Zivil, Sport etc.) sowie die Kaliberangabe als Begründung herangezogen. Dabei gelten Kaliberangaben wie 5,56mm x 45 oder 5,56mm NATO als eindeutiger Hinweis auf eine Kriegswaffeneigenschaft. Es sei angemerkt, dass weder das Kaliber 5,56mm x 45 (X-Waffe: 5,56x45) noch die Bezeichnung 5.56mm NATO bei der SAAMI¹ bzw. bei der C.I.P². als Kaliber gelistet sind. Von beiden anerkannt ist das Kaliber .223 Remington (X-Waffe: .223Rem)



Abbildung 78: Beispielhaft die Kaliberangabe, welche bei einem Antrag auf Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 WaffG zur Ablehnung auf Grund der Kriegswaffeneigenschaft geführt hat.



Abbildung 79: Beispielhaft eine Kennzeichnung mit ziviler Widmung durch die Kennzeichnung "ZIVIL"

¹ SAAMI = Sporting Arms and Ammunition Manufacturers' Institute, Inc. Der Verein legt in den U.S.A. die Standards für Patronenlager, Patronen und deren Gasdrücke fest.

² C.I.P = Commission International Permanente = Zusammenschluss von z.Zt. 16 Mitgliedsstaaten, die auf Grund gemeinsamer Standards gegenseitig die Beschussprüfungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten anerkennen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in der C.I.P.

In der Bundesrepublik Deutschland stellen dauerfeuerfähige obere Gehäuse wesentliche Waffenteile von verbotenen Schusswaffen dar, bei den Verschlüssen handelt es sich in aller Regel um Kriegswaffenverschlüsse i.S.d. Nr. 35 Kriegswaffenliste (KWL).

Oftmals wurden unter der Maßgabe, dies seien "schwere Verschlüsse", die sich im sportlichen Betrieb nicht verziehen, komplette Colt M16 Verschlüsse verkauft, die aber tatsächlich als Kriegswaffe einzustufen sind.

Verschluss - Verschlussträger

Im aktuellen WaffG stellt der **Verschlussträger** eines Verschlusses für ein vollautomatisches Gewehr Colt M 16 ein **verbotenes Waffenteil** dar. Daher ist beim Austausch von Verschlussträgern zu Tuningzwecken sehr genau darauf zu achten, ob die Verschlussträger eine zum rückwärtigen Ende verlegte Kante haben oder nicht.





Abbildung 80 Oben Baugruppe Verschluss Heckler & Koch Modell 416, Kriegswaffe i. S. d. Nr. 35 KWL unten Baugruppe Verschluss Heckler & Koch MR 223

- Vollautomatische Baugruppe Verschluss Verboten! Kriegswaffe!
- 2 Halbautomatischer Baugruppe Verschluss Ausnehmung vergrößert, kein Verbot!

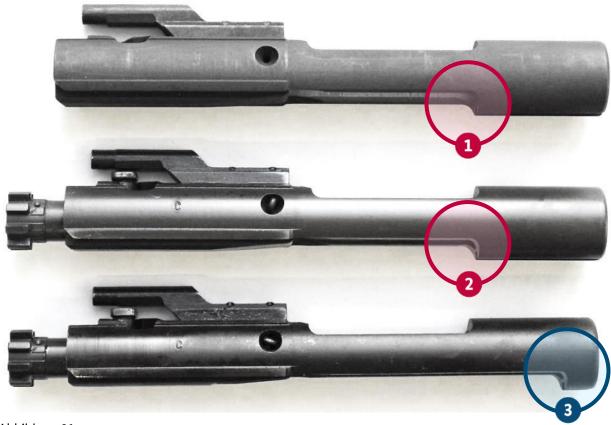


Abbildung 81:

Verschlussträger eines vollautomatischen Verschlusses Colt AR 15/M 16, komplette Baugruppe Verschluss Colt AR 15/M 16, als Kriegswaffe eingestuft und darunter zivile erlaubnispflichtige Baugruppe Verschluss für Colt AR 15

- Verschlussträger M 16 ohne Verschlusskopf: Verbotenes Waffenteil!
- Baugruppe Verschluss M 16 komplett: Kriegswaffe!
- Baugruppe Verschluss komplett für halbautomatisches Gewehr AR 15: Erlaubnispflichtige Waffenteile! Verschlussträger + Verschluss/-kopf

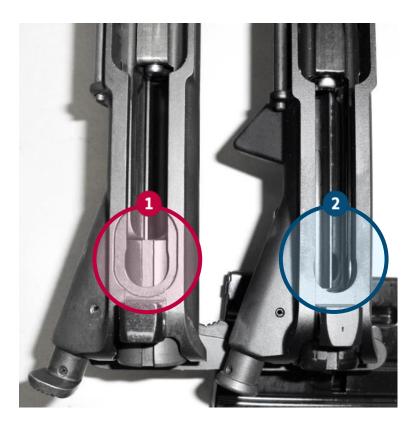
Oberes Gehäuse – upper receiver

Das obere Gehäuse für ein vollautomatisches Gewehr der Bauart Colt M 16 stellt ein verbotenes wesentliches Waffenteil dar.



Für das Zusammenwirken zwischen Steuerklinke am Verschlussträger und Dauerfeuer-Auslösehebel (Auto Sear) wird in der Sicherungsstellung "Auto" Platz im Gehäuse benötigt.

Dazu befindet sich im oberen Gehäuse bei Schusswaffen der Bauart Colt M 16 der sogenannte "Auto Sear Cut". Da das obere Gehäuse für eine Kriegswaffe bestimmt ist, als solches jedoch nicht dem Gesetz zur Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) unterliegt, ist es als wesentliches Waffenteil nach WaffG zu bewerten und damit zwangsläufig als verbotenes wesentliches Waffenteil!



- Auto Sear Cut vorhanden: Verbotenes Waffenteil
- Kein Auto Sear Cut vorhanden: Erlaubnispflichtiges Waffenteil

Abbildung 82

Vergleich der Unterseiten der oberen Gehäuse, links vollautomatisches Colt M 16 und rechts halbautomatische zivile Version des Colt AR 15

Unteres Gehäuse – lower receiver

Bislang waren untere Gehäuse von Langwaffen keine wesentlichen Teile. Da untere Gehäuse nicht unter das KrWaffKontrG fallen, unterliegen sowohl die unteren Gehäuse (umgangssprachlich Griffstücke genannt) von vollautomatischen Militärwaffen (Kriegswaffen) als auch die unteren Gehäuse von nichtmilitärischen vollautomatischen Schusswaffen dem WaffG als verbotene wesentliche Waffenteile.

Das bedeutet, funktionsfähige vollautomatische untere Gehäuse von/für Gewehre Colt M16 sind verbotene wesentliche Waffenteile gem. WaffG.

Das untere Gehäuse für ein vollautomatisches Gewehr Colt M 16 oder baugleiche Schusswaffen anderer Hersteller ist ein verbotenes wesentliches Waffenteil.



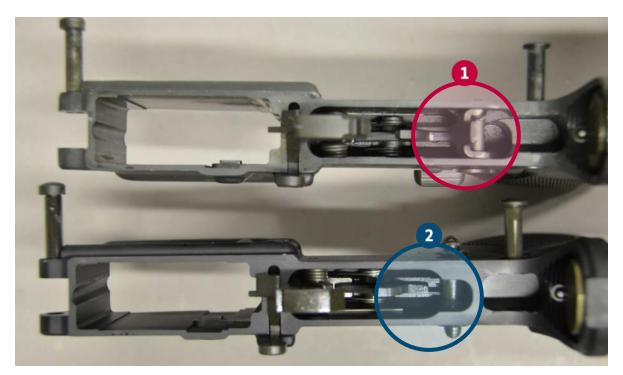


Abbildung 83: Oben das untere Gehäuse einer vollautomatischen Büchse Colt M16, darunter das untere Gehäuse einer zivilen Version eines Typ Colt AR 15.

Die Abbildung zeigt die unterschiedlichen Volumina und Formgebung der beiden unteren Gehäuseteile.

- 1 Auto Sear (Dauerfeuerhebel) vorhanden: Das untere Gehäuseteil ist ein verbotenes Waffenteil
- 2 Kein Auto Sear und nur geringeres Volumen vorhanden: Lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil

6.2 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE HECKLER & KOCH G3 UND BAUGLEICHE WAFFEN

Die bereits zum Colt AR 15/M16 gemachten Ausführungen sind auch bei der hier dargestellten Langwaffe gültig, die Unterscheidungen ergeben sich durch einen anderen Aufbau der Waffenfamilie G3.



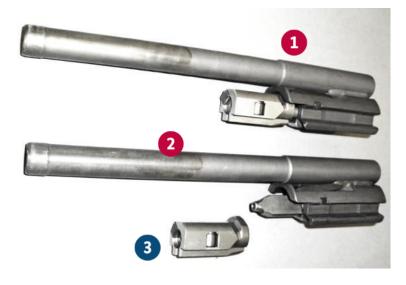
Abbildung 84
Vollautomatische Büchse Heckler & Koch G 3 und Teile davon.

- Schusswaffe komplett: Kriegswaffe!
- Rohr/Lauf, Kriegswaffe
- 3 Oberes Gehäuse, verboten gem. WaffG
- 4 Verschluss/-kopf
- Verschlussträger, verboten gem. WaffG

- 6 Baugruppe Abzug
- 7 Unteres Gehäuse leer, verboten gem. WaffG
- Unteres Gehäuse mit dauerfeuerfähiger Baugruppe Abzug verboten gem. WaffG

Die Abbildung zeigt oben eine komplette Kriegswaffe, in der Mitte Rohr/Lauf einer Kriegswaffe mit oberem Gehäuse. Darunter befinden sich Verschlussträger und Verschlusskopf, ein leeres unteres Gehäuse sowie ein mit einer Baugruppe Abzugs gefülltes unteres Gehäuse. Das dauerfeuerfähige untere Gehäuse und die Baugruppe Abzug sind ohne Werkzeug trennbar.

Der Verschluss/-kopf für sich ist hier als lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil gekennzeichnet, da in aller Regel am Bauteil "Verschlusskopf" die Herkunft oder die Bestimmung für Einzeloder Dauerfeuer nicht festgestellt werden kann. Zusammengefügt bilden Verschlussträger und Verschlusskopf die funktionsfähige Baugruppe Verschluss welche Kriegswaffe ist!



- Baugruppe Verschluss komplett = Kriegswaffe!
- Verschlussträger für Dauerfeuer = verbotenes Waffenteil
- Verschluss/-kopf= erlaubnispflichtigesWaffenteil

Abbildung 85 Verschluss G3, komplett und in Teilen.

Auf der oberen Abbildung befindet sich oben der zusammengefügte Verschluss einer vollautomatischen Büchse Heckler & Koch G3. Zusammengefügt handelt es sich um eine Kriegswaffe i.S.d. Nr. 35 KWL!

Der in der Mitte abgebildete dauerfeuerfähige Verschlussträger ist ein verbotenes Waffenteil, der Verschluss/-kopf darunter ist als Einzelteil lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil.

Waffenrechtliche Einstufung

- Bei der militärischen Langwaffe G 3 sind sowohl der Lauf/das Rohr als auch der komplette Verschluss Kriegswaffe.
- Das obere Gehäuse der Kriegswaffe, ohne eingesetzten Lauf, stellt ein verbotenes Waffenteil dar.
- Das dauerfeuerfähige untere Gehäuse mit eingesetzter dauerfeuerfähiger Baugruppe Abzugs ist ein verbotenes Waffenteil.
- Das leere dauerfeuerfähige untere Gehäuse ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der dauerfeuerfähige Verschlussträger ohne Verschlusskopf ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der Verschlusskopf allein ist nur erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Der Baugruppe Abzug, unabhängig davon, ob die Abzugsmechanik für Dauerfeuer oder nur für Einzelfeuer ausgelegt ist, unterliegt nicht dem WaffG.



Abbildung 86 Zivile halbautomatische Version Firma LuxDefTec, Modell HSG 41, Kal. .308Win



Abbildung 87

Beispiel für Sperre im oberen Gehäuse eines LuxDefTec "HSG 41", um das Einsetzen eines dauerfeuerfähigen Verschlussträgers zu verhindern.

Abbildung 88

Beispiel für Sperre am Magazinschacht des oberen Gehäuse LuxDefTec "HSG 41", um das Einsetzen eines dauerfeuerfähigen unteren Gehäuse zu verhindern.



6.3 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE KALASCHNIKOW AK 47 SOWIE BAUGLEICHE WAFFEN



Abbildung 89

- Vollautomatische Büchse der Baureihe AK 47 am Beispiel DDR MPi-KM, werksinterne Bezeichnung Waffenwerk WIESA: Wieger Gerät 911. Kriegswaffe!
- Zivile halbautomatische Ausführung aus chinesischer Produktion

Die auf der Welt wohl am meisten verbreitete Schusswaffe stellt die vollautomatische Büchse Kalaschnikow AK 47 und deren Folgemodelle dar. Obwohl unabhängig von Herstellungsland und Fertigungsqualität die einzelnen Bauteile untereinander austauschbar sind, handelt es sich bei der Baureihe AK 47 nicht um eine modular aufgebaute Waffe.

Der Lauf/das Rohr ist mit dem Gehäuse, in dem sich die Abzugsmechanik befindet, verstiftet. Das Gehäuse führt auch den Verschluss, damit besitzt die Baureihe AK 47 nur ein einteiliges Gehäuse als wesentliches Waffenteil. Das Gehäuse schließt nach oben mit einem Deckel ab.

Waffenrechtliche Einstufung

- Bei der dauerfeuerfähigen Büchse der Baureihe Kalaschnikow AK 47 sind Lauf und kompletter Verschluss Kriegswaffe.
- Das dauerfeuerfähige Gehäuse als separates Bauteil stellt ein verbotenes Waffenteil dar Gleichzeitig ist es nach WaffG das führende wesentliche Waffenteil.
- Der dauerfeuerfähige Verschlussträger ist verbotenes Waffenteil.
- Ein Verschlussträger für eine zivile Version der AK 47 ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das halbautomatische Gehäuse ist ein erlaubnispflichtiges Waffenteil und zugleich das führende wesentliche Waffenteil.
- Der Verschluss/-kopf alleine ist lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil, da ohne weitere Merkmale nicht bestimmt werden kann, ob der Verschluss/-kopf für eine Kriegswaffe oder eine zivile erlaubnispflichtige Waffe bestimmt ist..
- Der Deckel ist kein wesentliches Waffenteil, da dieser weder Verschluss/-kopf und Lauf noch die Abzugseinrichtung aufnimmt. Das vollautomatische bzw. halbautomatische Langwaffe Kalaschnikow AK 47 und Folgemodelle schießt auch ohne Deckel.



Abbildung 90 Vollautomatische Langwaffe Baureihe AK 47, Bauteile

- Gehäuse mit Abzugsmechanik (MPi KM-72)
 verbotenes führendes wesentliches Waffenteil
- Rohr (militärische Bezeichnung für Lauf) verbaut in DDR MPi KMS-72, Wieger Gerät 912



Abbildung 91 Langwaffe Baureihe AK 47 dauerfeuerfähiges Gehäuse und halbautomatisches Gehäuse

- Dauerfeuerfähiges Gehäuse = verbotenes Waffenteil
- Halbautomatisches Gehäuse = erlaubnispflichtiges Waffenteil

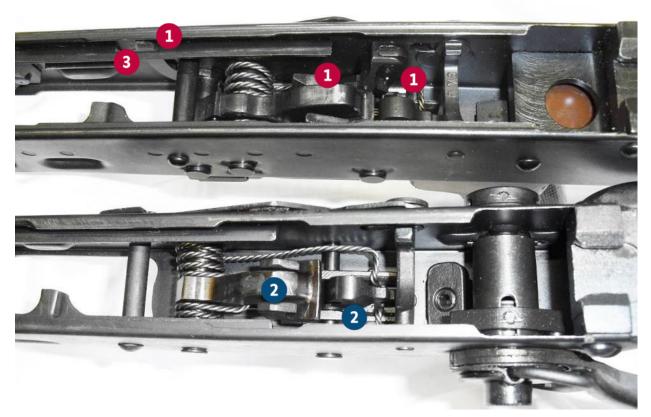


Abbildung 92

Langwaffe Baureihe AK 47, dauerfeuerfähiges Gehäuse oben und halbautomatisches Gehäuse unten.

Auslösehebel für Dauerfeuer mit dem Durchbruch in der Verschlussbahn.

- 1 vollautomatisch
- 2 halbautomatisch
- 3 Auslösehebel

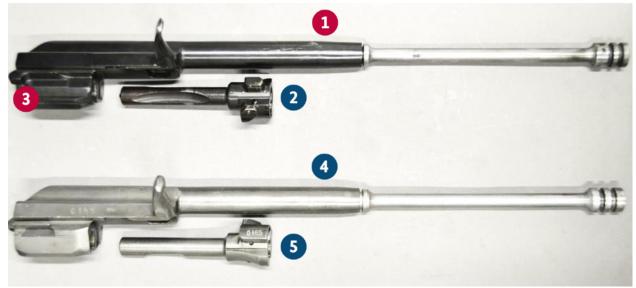


Abbildung 93 Vergleich der Verschlüsse der verschiedenen Ausführungen des Gewehres Baureihe AK 47

- Vollautomatischer Verschlussträger
- Verschluss/-kopf= erlaubnispflichtiges Waffenteil
- 3 Dauerfeuerklinke
- 4 Halbautomatischer Verschlussträger
- Verschluss/-kopf
 = erlaubnispflichtiges Waffenteil



- Dauerfeuerklinke
- 2 Keine Dauerfeuerklinke

Abbildung 94 AK 47 – Vergleich der Verschlussträger, hier speziell die Dauerfeuerklinke

6.4 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE SPRINGFIELD US M 14/M 1A SOWIE BAUGLEICHE WAFFEN

Basierend auf dem Funktionsprinzip der halbautomatischen Büchse Garand M1 im Kaliber 30-06Spring führten die US-Streitkräfte in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die vollautomatische Büchse M14 ein. Dieses war für das Kaliber 7,62mm x 51 (X-Waffe: .308Win) eingerichtet. Zivile Waffen dieses Typs sind in den U.S.A. sehr beliebt. Auf Grund der nahezu generellen Einstufung von sowohl der vollautomatischen als auch halbautomatischen Version als Kriegswaffe in der Bundesrepublik Deutschland kamen bislang von nur sehr wenigen Anbietern Büchsen des Typs Springfield M1A auf den deutschen Markt.



Abbildung 95 Springfield Armory

- 1 Vollautomatische Büchse Springfield Armory US M 14
- Palbautomatische Büchse Norinco M 305, Kal. .308Win, Nachbau eines Springfield M1 A

Anmerkung:

Die Darstellung des technischen Aufbaus der vollautomatischen Büchse Springfield Armory M 14 und deren halbautomatischer Varianten in der ersten Auflage des Leitfadens wesentliche Waffenteile sollte auf die Problematik hinweisen, dass auch bislang unbeachtete Bauteile durch Rechtsänderung als wesentliche Waffenteile einzustufen sind.

In der Folge gab es zahlreiche Rückfragen zu den Rechtsfolgen, deren Beantwortung deutlichen machte, dass es gerade bei diesem Waffensystem zu juristisch völlig unterschiedlichen Bewertungen und Folgen gekommen ist bzw. noch kommen kann.

Um dies für den Leser bereits vorab erkennbar zu machen, sind die Verweise bei den halbautomatischen Varianten, wie z.B. Norinco M 305, in rot und blau gehalten. Die Begründung erfolgt im Anschluss an die Bilddokumentation.



Abbildung 96

Oben: Vollautomatische Büchse Springfield Armory M 14 Unten: Halbautomatische Büchse Norinco M 305

Springfield Armory M 14

- 1 Verschlussträger verbotenes Waffenteil
- Verschluss/-kopf
- **3** Gehäuse verbotenes Waffenteil
- 4 Lauf/Rohr Kriegswaffe
- Baugruppe Abzug

Norinco M 305

- 1 Verschlussträger
- 2 Verschluss/-kopf
- **3** Gehäuse
- Lauf
- Baugruppe Abzug

Lauf und Gehäuse können zerstörungsfrei getrennt werden. Die Waffe unterteilt sich in das Gehäuse, in welchem der Lauf befestigt ist und der Verschluss geführt sowie die Baugruppe Verschluss.

Achtung! Die Waffen der Baureihe M14 haben ein einteiliges Gehäuse. Daher ist der Schaft <u>nicht</u> das untere Gehäuse!



Die Baugruppe Abzug ist <u>kein</u> wesentliches Waffenteil!



Abbildung 98 Oben: Baugruppe Abzug vollautom. Büchse Springfield M 14

Unten: Baugruppe Abzug der halbautomatischen Büchse Norinco M 305

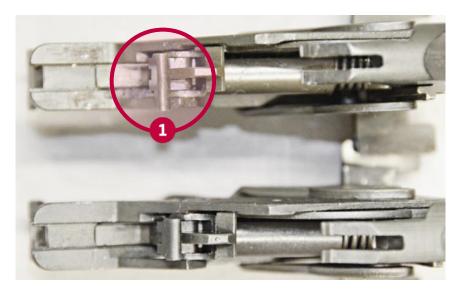
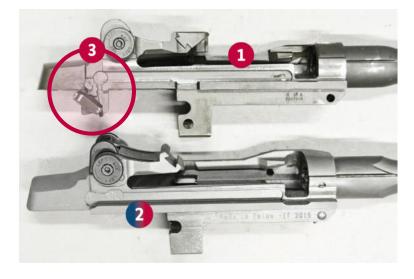


Abbildung 97

Baugruppe Abzug der Langwaffen M 14 und Norinco M 305, oben gut erkennbar der Dauerfeuerhebel des Springfield M 14

1 Unterbrecher und Auslösehebel für Dauerfeuer



- Gehäuse = verbotenes Waffenteil
- Gehäuse
 = erlaubnispflichtiges
 Waffenteil ggf. verbotenes
 Waffenteil
- 3 Feuerwahlhebel

Abbildung 99 Gehäuse für Springfield M 14 (oben) und Norinco M305 (unten)

Das Gehäuse des dauerfeuerfähigen Springfield M 14 stellt ein verbotenes Waffenteil dar, abhängig von der Einstufung der halbautomatischen Version M1 A ist es entweder verboten oder ein lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil.

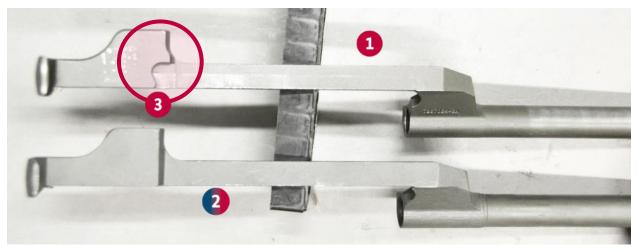


Abbildung 100

- 1 Verschlussträger Springfield M 14
- M 14: Steuerkurve für Auslösestange
- Verschlussträger ohne Dauerfeuerfunktion. Der Verschlussträger sollte in dieser Form beim Springfield M 1A sowie Norinco M305/ SDM25/BK14/ vorhanden sein

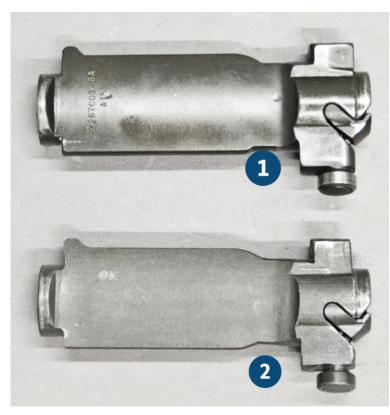


Abbildung 101 Verschluss/-köpfe

- Springfield M 14 und
- Norinco M305/ Springfield M 1A

An den Verschluss/-köpfen ist nicht erkennbar, ob es sich um einen Verschluss/-kopf von einer Kriegswaffe handelt oder lediglich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil



Abbildung 102 Springfield M 14 Auslösestange

Waffenrechtliche Einstufung

- Bei den ursprünglich ab Arsenal Springfield Armory hergestellten voll- und halbautomatischen Langwaffen Springfield Armory M 14 sowie den von der zivilen Firma Springfield Armory Inc. hergestellten halbautomatischen Varianten M 1 A handelt es sich um Kriegswaffen.
- Es gibt einen Altbestand aus der Zeit vor 01.04.2003, der durch entsprechende Anpassungsarbeiten die Kriegswaffeneigenschaft verloren hat und für den die Möglichkeit des Umgangs bei Vorhandensein einer entsprechenden Erlaubnis besteht.
- Bei den erlaubnispflichtigen und legal erwerbbaren Varianten handelt es sich um die Modelle "Springfield Armory M 1 A National Match" (Schreiben BMWI 24.04.1998 BWT, BKA Feststellungsbescheid Nr. 8 v. 16.09.2003) und "Springfield Armory M 1 A Loaded" (BKA Feststellungsbescheid Nr. 9 v. 10.10.2020) sowie die im BKA Feststellungsbescheid Nr. 108 v. 04.01.2007 genannten Varianten.
- Durch den Einbau oder vielmehr durch das Vorhandensein eines verbotenen wesentlichen Waffenteiles wird die gesamte Schusswaffe zu einer verbotenen Schusswaffe der Kategorie A. Ob tatsächlich ein verbotenes wesentliches Waffenteil in einer Schusswaffe verbaut ist, kann nur durch Untersuchung der Waffe festgestellt werden. Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass Ihre oder die Ihnen zugängliche Schusswaffe als verboten zu betrachten wäre, sollten Sie umgehend eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 WaffG beantragen.

Für das Verständnis der aktuellen Rechtslage ist die Darstellung einiger Vorgänge aus der Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts notwendig.

Seit der Einführung des bundeseinheitlichen WaffG im Jahre 1968 bis zum Wechsel des WaffG am 01.04.2003 war es möglich, aus halbautomatischen Langwaffen, die Kriegswaffen i.S.d. Nr. 29d der Kriegswaffenliste (KWL) waren, durch Umbaumaßnahmen den Verlust der Kriegswaffeneigenschaft zu erreichen.

Diese Umbaumaßnahmen beinhalteten die Sperrung der Visiereinrichtung auf eine Visier-Entfernung von maximal 300 Metern, Entfernen der Bajonett-Halterung sowie der Begrenzung des Magazins auf eine maximale Kapazität von 5 Patronen.

Mitte der 1950er Jahre ersetzte das US Militär die halbautomatische Büchse Garand M1, Kal. .30-06Spring mit Ladestreifen, durch die Langwaffe US M14 mit Wechselmagazin und führte damit auch das Kaliber 7,62mm x 51 (X-Waffe: .308Win)ein. Seit den 1960er Jahren wurden vom

staatlichen Arsenal Springfield Armory Waffen des Typs M14 als vollautomatische Variante sowie später von der Firma Springfield Armory Inc. als halbautomatisches Selbstladegewehr gefertigt. Es handelte sich um das die halbautomatische Büchse Springfield M1A.

Das in den USA als Zivilwaffe erhältliche Büchse Springfield M 1 A wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft (und Energie) als halbautomatische Kriegswaffe eingestuft.

Dieses Schicksal ereilte auch die in der Volksrepublik China gefertigte halbautomatische Büchse Norinco M305 im Kaliber .308Win. Das Norinco M305 wurde als halbautomatische Kriegswaffe eingestuft, da es eine exakte Kopie des Springfield M 1 A darstellte.

Aber seitens des Handels wurde reagiert, es wurden "demilitarisierte" Langwaffen sowohl vom Springfield M 1 A als auch vom Norinco M 305 an Berechtigte verkauft.

Anfang/Mitte der 1990er Jahre importierte die Firma Frankonia Jagd eher zufällig Original US Army M14 Büchsen in halbautomatischer Ausführung. Tatsächlich handelte es sich bei den von Frankonia Jagd vertriebenen halbautomatischen US M14 Büchsen um solche, die vormals dauerfeuerfähig gewesen waren und lediglich zu halbautomatischen Büchsen umgerüstet wurden.

Der Umbau von vollautomatischen Kriegswaffen in zivile Schusswaffen war jedoch nie und ist nach wie vor nicht vorgesehen! Hinzu kam, dass bis 31.03.2003 Schusswaffen, die das Aussehen von vollautomatischen Schusswaffen besaßen, die Kriegswaffen waren, als verbotene Schusswaffen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1e WaffG (alt, 1976) eingestuft wurden.

Das hatte zur Folge, dass sämtliche legal besessenen Springfield M1A und Norinco M305 über Nacht als verbotene Gegenstände eingestuft wurden. Es wurde versucht, mit Hilfe von eher kosmetischen Eingriffen das Verbot außer Kraft zu setzen, was aber auch gelang.

Mit Einführung des damals neuen WaffG im Jahr 2003 gab es einige positive als auch einige negative Auswirkungen. Das Verbot des Anscheins von Kriegswaffen fiel weg (positiv), der Umbau von halbautomatischen Kriegswaffen in zivile Schusswaffen wurde untersagt (negativ).

Es gibt daher also einen legalen Altbestand von demilitarisierten Springfield Armory M 1 A sowie Norinco M305 aus der Zeit bis zum 31.März 2002.

Die nicht – demilitarisierten halbautomatischen Büchsen Springfield Inc. M1A und Norinco M305 sind nach wie vor als halbautomatische Kriegswaffen eingestuft. Auch die unter anderer Bezeichnung für die Erteilung von Feststellungsbescheide gem. § 2 Abs. 5 WaffG vorgelegten Varianten des Norinco M305, z.B. SDM 25 oder BK 14, sind als Kriegswaffen eingestuft.

Bei den wenigen nach dem 01.04.2003 importierten nicht als Kriegswaffe eingestuften und damit "nur" erlaubnispflichtigen, legal erwerbbaren zivilen Varianten handelt es sich um die Modelle "Springfield Armory M 1 A National Match" (Schreiben BMWI 24.04.1998 BWT) und "Springfield Armory M 1 A Loaded" (Siehe BKA Feststellungsbescheide Nr. 8 vom 16.03.2003, Nr. 9 vom 10.10.2003 sowie Nr. 108 vom 04.01.2007, Homepage des Bundeskriminalamtes)

6.5 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE SKS SIMONOV, KAL. 7,62X39 M43 UND DESSEN NACHBAUTEN

Um das Einführungsdatum dieses Waffenmodells gab es immer wieder Diskussionen, letztlich wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entschieden, dass das SKS Simonow bereits vor dem 02.09.1945 bei den ehemaligen sowjetischen Streitkräften eingeführt worden war. Somit wurde ein Erwerb von unveränderten halbautomatischen Büchsen SKS Simonow mit entsprechender Erlaubnis möglich.



Abbildung 103: Halbautomatische Büchse Simonow SKS in einer chinesischen Variante, Ansicht linke Seite.



Abbildung 104: Halbautomatische Büchse Simonow SKS in einer chinesischen Variante, Ansicht rechte Seite.



Abbildung 105: Halbautomatische Büchse Simonow SKS, zerlegt ohne Schaft.

Der Gehäusedeckel stützt beim Schießen die Schließfeder ab, ohne Deckel kann die Waffe nicht geschossen werden. Dennoch ist der Gehäusedeckel kein wesentliches Waffenteil!

- 1 Lauf
- 2 Gehäuse
- 3 Verschlussträger
- 4 Verschluss/-kopf
- 5 Baugruppe Abzug
- 6 Gehäusedeckel

6.6 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE HECKLER & KOCH USC KAL. .45AUTO

Die halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC basiert auf der Technik der vollautomatischen Maschinenpistole Heckler & Koch Modell UMP.



Abbildung 106: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC, Kal. .45Auto, Ansicht linke Seite.



Abbildung 107: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC, Kal. .45Auto, Ansicht rechte Seite.



Abbildung 108: Im Bild oben Maschinenpistole HK UMP Kal. .45Auto im Bild unten halbautomatische Büchse HK USC



Abbildung 109: HK UMP oben sowie HK USC unten, zerlegt in die wesentlichen Waffenteile

MP UMP komplett

Kriegswaffe!

- **n** Rohr/Lauf, Kriegswaffe
- Verschluss/-kopf, Kriegswaffe
- Oberes Gehäuse, verboten gem. WaffG
- Unteres Gehäuse, verboten gem. WaffG

Halbautom. Büchse USC

- 1 Lauf
- Gehäuse
- 3 Verschluss/-kopf
- Baugruppe Abzug
- 5 Schulterstütze



Abbildung 110: Vergleich Gehäuse

1 links MP UMP

2 rechts halbautomatische Büchse USC



Abbildung 111: Vergleich der Abzugseinrichtungen links unteres Gehäuse mit Baugruppe Abzug UMP

2 rechts Baugruppe Abzug halbautom. Büchse USC

Auf den ersten Blick scheinen die Modelle Maschinenpistole Heckler & Koch UMP sowie halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC von der Konstruktion gleich zu sein (Abbildung 108).

Bei genauerer Betrachtung der Abbildung 109 zeigt sich jedoch, dass die halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC im Bereich des Gehäuses in zwei weitere Bauteile zerlegt wird. Das Gehäuse wird zum Zerlegen der Waffe getrennt in die Baugruppe Abzug sowie die Schulterstütze.

Der Einteilung der Durchbrüche im oberen Gehäuse HK UMP bzw. im Gehäuse HK USC ist stark unterschiedlich (Abbildung 110), es können nur die für die jeweilige konstruierten Magazine verwendet werden. Ebenso unterscheidet sich der Aufbau der Abzugseinrichtungen deutlich voneinander.

Aus waffenrechtlicher Sicht besitzt die halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC lediglich ein Gehäuse (oder besser einteiliges Gehäuse), welches den Lauf aufnimmt, den Verschluss führt und die Baugruppe Abzug aufnimmt. Die Schulterstütze ist waffenrechtlich nicht relevant.

Die halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC besitzt lediglich ein (einteiliges) Gehäuse, welches das führende wesentliche Waffenteil bildet.



Die Baugruppe Abzug ist bei der halbautomatischen Büchse Heckler & Koch Modell USC kein wesentliches Waffenteil!



6.7 HECKLER & KOCH VOLLAUTOMATISCHE BÜCHSE G36, HALBAUTOMATISCHE BÜCHSEN HECKLER & KOCH MR 243 BZW. CR 36 SOWIE SL 8, KAL. .223REM.



Abbildung 112: Vollautomatische Büchse Heckler & Koch Modell G 36, Kaliber 5,56x45.



Abbildung 113: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell SL 8, Kaliber .223Rem, Ansicht linke Waffenseite. Design und Farbgebung aus der Zeit vor dem 01. April 2003



Abbildung 114: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell CR 36, Kaliber .223Rem, Ansicht linke Waffenseite. Design und Farbgebung aus der Zeit nach dem 01. April 2003.



Abbildung 115: Oben vollautomatische Büchse Heckler & Koch Modell G 36, Kaliber 5,56x45., unten halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell SL 8, Kaliber .223Rem. Der grundsätzliche Aufbau des HK SL 8 findet sich auch beim HK CR 36.

Heckler & Koch G 36

- 1 Rohr
- **2** Verschlussträger (bolt carrier)
- Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4 Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5 Unteres Gehäuse (lower receiver)
- 6 Magazinschacht

Heckler & Koch SL 8 (CR 36)

- 1 Lauf
- 2 Verschlussträger (bolt carrier)
- 3 Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4 Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5 Unteres Gehäuse (lower receiver)
- 6 Magazinschacht

6.8 MASCHINENPISTOLE UZI UND DEREN NACHBAUTEN

Die ursprünglich als Maschinenpistole konstruierte und mit der Bezeichnung MP 2 bei der Bundeswehr eingeführte vollautomatische Schusswaffe wurde auch als zivile halbautomatische Version gefertigt. Letztere wurden aus verschiedenen Gründen meist außerhalb des Geltungsbereiches des Waffengesetzes vertrieben, inzwischen werden aber auch zivile halbautomatische Versionen in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.



Abbildung 116

Maschinenpistole UZI mit Holz-Schaft,
Ansicht linke Seite

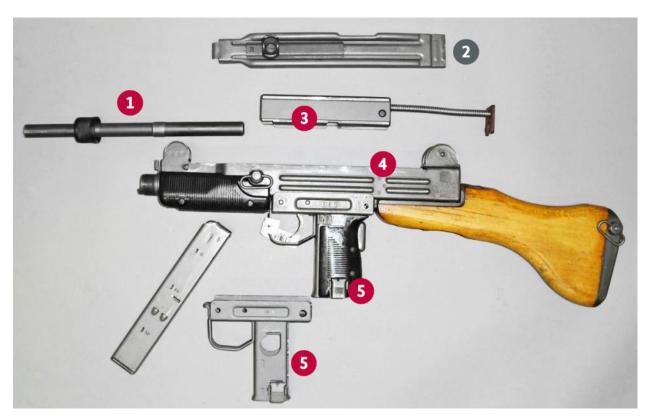


Abbildung 117 Maschinenpistole UZI, zerlegt

Lauf

Deckel, kein wesentliches Teil!

3 Verschluss/-kopf, einteilig

Oberes Gehäuse

Unteres Gehäuse

Bei der Maschinenpistole UZI sind Lauf und Verschluss Kriegswaffe gem. Nr. 34 und 35 KWL. Das bedeutet, die Widmung als zivile Waffenteile muss durch die äußere Kontur gewährleistet werden. Bei den zivilen Varianten sind Lauf und Verschluss erlaubnispflichtige Waffenteile, wie bisher auch.

Neu ist, dass das Griffstück, jetzt unteres Gehäuse und zugleich als führendes Waffenteil, unabhängig von der Eigenschaft als Kurz oder Langwaffe, im WaffG als erlaubnispflichtiges Waffenteil betrachtet wird. Neu ist ebenfalls, dass das Gehäuse oder besser oberes Gehäuse (nimmt den Lauf auf und führt den Verschluss) zum erlaubnispflichtigen Waffenteil wird.

Für die vollautomatische Variante der MP UZI bedeutet dies, dass obere Gehäuse und untere Gehäuse als verbotene Waffenteile eingestuft werden, auch das leere untere Gehäuse.



Bei den zivilen halbautomatischen Varianten bilden oberes Gehäuse und unteres Gehäuse erlaubnispflichtige Waffenteile. Bei der UZI handelt es sich ursprünglich um eine vollautomatische Langwaffe, so dass die von dieser Ursprungswaffe abgeleiteten Waffen hinsichtlich ihrer Teile nicht wie zivile Waffen zu beurteilen sind, sondern auf das Vorhandensein von geteilten Gehäusen und Verschlussträgern zu prüfen sind. Ein geteiltes Gehäuse liegt vor, ein Verschlussträger nicht.

6.9 VOLLAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ 805 BREN UND HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ BREN 2MS, KAL. ,223REM



Abbildung 118: Oben, vollautomatische Büchse CZ 805 BREN, Kal. 5,56x45, darunter die halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms, Kal. .223Rem

Während man in den U.S.A hauptsächlich Varianten der Langwaffe COLT AR 15 vorfindet, geht man im europäischen Waffenbau einen anderen Weg. Auch hier sind die Schusswaffen modular aufgebaut, allerdings sind die Bauteile nur innerhalb der Herstellers/der Baureihe untereinander austauschbar.



Abbildung 119: Oben, vollautomatische Büchse CZ 805 BREN, unten halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms, zerlegt in einzelne Bauteile

CZ 805 BREN

- Rohr
- Verschluss/-kopf, gesamt = Kriegswaffe
- 3 Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4 Verschlussträger (bolt carrier)
- Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 6 Unteres Gehäuse (lower receiver)

CZ BREN 2Ms

- 1 Lauf
- 2 Verschlussträger (bolt carrier)
- 3 Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4 Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5 Unteres Gehäuse (lower receiver)

6.10 VOLLAUTOMATISCHE MASCHINENPISTOLE CZ EVO 3A1 UND HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ EVO3 S1



Abbildung 120: Oben vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3A1, Kal. 9mmLuger, Kriegswaffe, darunter die halbautomatische Büchse CZ EVO 3 S1, Kal. 9mmLuger

Um jegliche Diskussionen um die Frage, Langwaffe oder nicht, zu vermeiden, anbei die Daten des halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1:

Länge über alles: ca. 603mm (eingeklappt) bzw. ca. 865mm (ausgeklappt) Lauflänge, gemessen vom Stoßboden des Verschlusses bis zur Mündung: 414mm. Gemeinsame Länge von Lauf und funktionalem Verschluss: 502mm

Es handelt sich damit bei der halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1 um eine Langwaffe!



Abbildung 121: Oben vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3A1, Kal. 9mmLuger, unten die halbautomatische Büchse CZ EVO 3 S1, Kal. 9mmLuger, zerlegt.

MP CZ EVO 3 A1

- 1 Rohr
- Verschluss/-kopf, einteilig = Kriegswaffe (blow back bolt)
- Gehäuse (receiver)
 verbotenes wesentliches
 führendes Waffenteil
- Baugruppe Abzug
 = kein wesentliches Waffenteil

CZ EVO 3 S1

- 1 Lauf
- Verschluss/-kopf einteilig (blow back bolt)
- Gehäuse führendes wesentliches Waffenteil (receiver)
- Baugruppe Abzug
 = kein wesentliches Waffenteil

Bei der halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1 wird die Baugruppe Abzug analog der Baugruppe Abzug der halbautomatischen Büchse Heckler & Koch USC eingestuft.

Die Baugruppe Abzug ist bei der halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1 kein wesentliches Waffenteil!



6.11 MASCHINENGEWEHR MG 42 UND DESSEN NACHBAUTEN SOWIE ZIVILE VARIANTEN

Luftgekühlte Maschinengewehre, unabhängig von deren Einführungszeitpunkt bei Streitkräften, sind Kriegswaffen. Deren Rohr (Lauf) und der komplette Verschluss ebenfalls.

Bislang konnten Gehäuse und andere Bauteile z. B. der Verschlussträger, frei erworben und besessen werden. Durch die Einbeziehung der Gehäuse und weiterer Waffenteile werden insbesondere die wehrtechnische Industrie und deren Zulieferbetriebe vor einige Herausforderungen gestellt.



Abbildung 122
Maschinengewehr MG 42/MG 3
zusammengefügt als komplette
vollautomatische Kriegswaffe
und in zerlegtem Zustand als
Einzelteile

- Rohr = Kriegswaffe
- Verschluss/-kopf
 ggf. weitere Prüfung notwendig!
- 3 Verschluss komplett (X-Waffe: Verschluss/-kopf
- Unteres Gehäuse
- Oberes Gehäuse
- 6 Verschlussträger

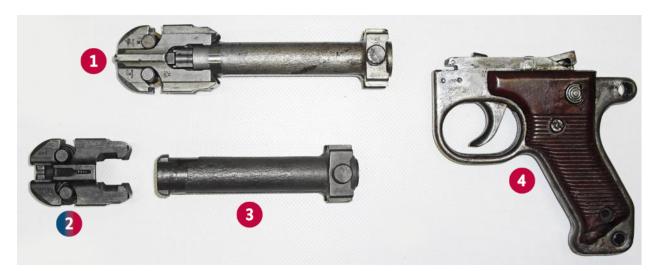


Abbildung 123

MG 42 als Kriegswaffe, Waffenteile im Detail

- Verschluss/-kopf komplett = Kriegswaffe!
- Verschluss/-kopf (Verschlusskopf)
- 3 Verschlussträger
- Unteres Gehäuse

Waffenrechtliche Einstufung

- Der/das dauerfeuerfähige Lauf/Rohr ist Kriegswaffe i.S.d. Nr. 34 KWL
- Die zivile Version des Laufes/Rohres bleibt erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das dauerfeuerfähige obere Gehäuse ist verbotenes Waffenteil nach WaffG.
- Das zivile, nicht dauerfeuerfähige obere Gehäuse ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Die komplette dauerfeuerfähige Baugruppe Verschluss bleibt Kriegswaffe
 i. S. d. KrWaffKontrG Nr. 35 KWL
- Der Verschluss/-kopf als solches bleibt wesentliches Waffenteil. Lässt die äußere Ausgestaltung einen Rückschluss auf die Verwendung in der Kriegswaffe oder vollautomatischen Waffe zu, so handelt es sich dann um ein verbotenes Waffenteil. Ist eine Widmung als Bauteil einer Zivilwaffe erkennbar, so handelt es sich lediglich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Der Verschlussträger des dauerfeuerfähigen Maschinengewehres ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der Verschlussträger des zivilen halbautomatischen (Maschinen-) Gewehres ist ein erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Der komplette halbautomatische Verschluss/-kopf ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das Griffstück, also der Pistolengriff mit der Schiebesicherung, bildet das untere Gehäuse, da hier die Baugruppe Abzug aufgenommen wird. Die Dauerfeuerversion ist verbotenes Waffenteil, die halbautomatische Version ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.

6.12 MASCHINENGEWEHR MG 34, KAL. 8X57IS, GETEILTES GEHÄUSE



Abbildung 124: Luftgekühltes Maschinengewehr Modell MG 34, Ansicht rechte Waffenseite



Abbildung 125: Maschinengewehr Modell MG 34, Ansicht linke Waffenseite

Das luftgekühlte Maschinengewehr MG 34 beinhaltet einige für die Entstehungszeit interessante technische Innovationen, die ihresgleichen suchen. Die Abzugseinrichtung besitzt einen Abzug mit doppeltem Kraftangriff, so dass durch die unterschiedliche Betätigung des Abzuges im Gefecht ohne weiteres Umschalten Einzel- oder Dauerfeuer geschossen werden kann.

Des Weiteren ist ein Rohrwechsel durch Aufklappen des Gehäuses in der Mitte möglich. Dazu wird nach Entriegelung der Sperre der hintere Gehäuseteil über eine Achse um ca. 90 Grad vom vorderen Teil, auch Laufmantel genannt, weggeschwenkt.

Allerdings muss die Waffe zum Entnehmen des Rohres angehoben werden, damit das Rohr nach rückwärts auch dem Gehäuse gleiten kann.

Das dürfte sich unter Gefechtsbedingungen als schwierig erwiesen haben! Beim MG 42 wurden einige Mängel beseitigt. Der Rohrwechsel erfolgt hier über die Rohrwechselklappe, die Waffe musste für einen Rohrwechsel nicht mehr angehoben werden.

Allerdings macht das MG 34 auch deutlich, dass wesentliche Waffenteile wie Gehäuse auch in andere Untergliederungen als Gehäuseober- oder unterteil getrennt werden müssen. Der vordere Teil des oberen Gehäuses nimmt das Rohr auf und ist für die Funktion unabdingbar. Das Rohr wird über die im Mündungsfeuerdämpfer zurückgeworfenen heißen Pulvergase zurückgestoßen und leitet damit den automatischen Ladezyklus ein. Das Rohr dient als Gaskolben, das Rohr bewegt sich im Gehäuse. Ein Schießen ohne das vordere obere Gehäuse ist nicht möglich.

Der Verschluss bewegt sich im hinteren oberen Gehäuse und wird in diesem geführt, dort befindet sich auch die Munitionszuführung.



Abbildung 126: Maschinengewehr MG 34, zerlegt zum feldmäßigen Reinigen.

- Rohr = Kriegswaffe
- Verschluss (Verschluss/-kopf)
 ggf. weitere Prüfung notwendig!
- 3 Baugruppe Verschluss komplett = Kriegswaffe
- 4 Verschlussträger
- 5 + 6 Verschlussgehäuse + Laufmantel = oberes Gehäuse
 - 7 Unteres Gehäuse



Abbildung 127 Maschinengewehr MG 34, Details des teilbaren oberen Gehäuses, vorderes Teilstück ausgeschwenkt.

- 1 Oberes Gehäuse (hinteres Teilstück
- 2 Laufmantel = oberes Gehäuse (vorderes Teilstück)
- 3 Unteres Gehäuse
- 4 Gelenkachse

7 Kennzeichnung

Tabelle 1

WaffG Wesentliches Teil	BeschussG Höchst- beanspruchtes Teil	Kennzeichnung erforderlich gem. WaffG	Kennzeichnung erforderlich gem. BeschussG	Kommentar
Lauf oder Gaslauf (Gaslauf bleibt hier in der Tabelle unberück- sichtigt!)	Lauf (Austausch-/Wechselläufe)	Marke; Kaliber, Waffennummer	Bei <u>Langwaffen</u> Prüfzeichen CIP N, Ortszeichen BA, Prüfdatum Bei <u>Kurzwaffenlauf</u> nur Prüfzeichen CIP N	§ 9 BeschussVO Beschusszeichen CIP N, Ortszeichen BA und Beschussdatum sind nur einmal vollständig auf einem der höchst- beanspruchten Teile anzubringen. Der Umfang der notwendigen Daten auf wesentlichen Waffenteilen hängt davon ab, ob es sich um ein führendes Waffenteil handelt oder nicht.
Verschluss/- kopf	Verschluss/-kopf	Marke, Waffennummer	Prüfzeichen CIP N	Marke ist hier Platzhalter für Herstellername, Marke oder Markenzeichen, eine Angabe genügt
Verschluss/- kopf Verschlussträger (auf der Basis von automatischen Waffen)	Verschluss/-kopf	Marke, Waffennummer Marke, Waffennummer	Prüfzeichen CIP N	Soweit dies möglich ist. Kein höchstbeanspruchtes Teil gem. BeschussG
Patronen- /Kartuschen- lager	Patronen- oder Kartuschenlager	Marke, Waffennummer, Kaliber	Prüfzeichen CIP N	
Verbrennungs- kammer und Einrichtung zur Gemisch- Erzeugung	Verbrennungs- kammer und Einrichtung zur Gemisch- Erzeugung	Marke, Waffennummer	Prüfzeichen CIP N	Gem. EU Richtl. 2019/68 vom 16. Jan. 2019 muss die Schriftgröße 1,6mm betragen. Falls notwendig, darf die Schrift aber auch kleiner sein.

Tabelle 2

WaffG Wesentliches Teil	BeschussG Höchst- beanspruchtes Teil	Kennzeichnung erforderlich gem. WaffG	Kennzeichnung erforderlich gem. BeschussG	Kommentar
Antriebs- vorrichtung	Antriebsvor- richtung	Marke, Waffennummer	Prüfzeichen CIP N	
Gehäuse		Marke, Waffennummer		
Oberes Gehäuse		Marke, Waffennummer		
Unteres Gehäuse Griffstück	Griffstück od. sonstige Waffenteile zur Aufnahme des Auslösemechanis mus bei Kurzwaffen	Marke, Waffennummer	Bei <u>Kurzwaffen</u> Ortszeichen BA, Prüfzeichen CIP N Prüfdatum	Als separates Bauteil/Ersatzteil bei automatischen Langwaffen zum separaten Verkauf keine Kennzeichnung nach BeschussG!
Schalldämpfer		Marke, Waffennummer		Bislang keine C.I.P. Vorgaben für Schalldämpfer
	Wechsel- trommeln	Kaliber, Marke, Waffennummer	Ortszeichen BA, CIP N, Prüfdatum	

Tabelle 3

WaffG Wesentliches	BeschussG	Kennzeichnung	Kennzeichnung	Kommentar
Teil als <u>"Führendes</u>	Höchst-	erforderlich gem.	erforderlich gem.	
Waffenteil"	beanspruchtes Teil	WaffG	BeschussG	
Gehäuse		Marke; Kaliber, Waffennummer (Widmung) ISO Kürzel Hersteller/Drittl and		
Unteres Gehäuse Griffstück		Marke; Kaliber, Waffennummer (Widmung) ISO Kürzel Hersteller/ Drittland	Bei <u>Kurzwaffen</u> Prüfzeichen CIP N, Ortszeichen BA, Prüfdatum	Problem: Verwendung von technisch baugleichen Gehäuseunterteilen bei sowohl Kurzwaffen als auch Langwaffen.
Verschluss/-kopf	Verschluss (Verschlusskopf)	Marke; Kaliber, Waffennummer (Widmung) ISO Kürzel Hersteller/ Drittland	Prüfzeichen CIP N, Ortszeichen BA, Prüfdatum	
Lauf	Lauf	Marke; Kaliber, Waffennummer (Widmung) ISO Kürzel Hersteller/ Drittland	Prüfzeichen CIP N, Ortszeichen BA, Prüfdatum	
	Alle <u>höchst-</u> <u>beanspruchten</u> Waffenteile, wenn diese einzeln vertrieben werden	Marke; Kaliber, Waffennummer, ISO Kürzel für Hersteller- /Drittland	Prüfzeichen CIP N, Ortszeichen BA, Prüfdatum	§ 9 Abs. 4 BeschussVO

Anmerkung:

Umgangssprachlich versteht man unter "Beschusszeichen" die vollständige Kennzeichnung mit Ortszeichen des Beschussamtes/der Beschussanstalt, der codierten Angabe des Beschussdatums und der Kennzeichnung "CIP N" für den in der C.I.P. abgestimmten Normalbeschuss. Für weitere Überlegungen sei diese Kombination an Zeichen als "Beschussblock" bezeichnet.

Der "Beschussblock" wird gem. BeschussG bzw. § 9 BeschussVO nur einmal pro Schusswaffe angebracht, dies geschieht bei Kurzwaffen auf dem Griffstück, bei Langwaffen auf dem Lauf. Auf den übrigen höchstbelasteten Teilen wird nur das (nennen wir es das eigentliche) Beschusszeichen "CIP N" angebracht.

Der in der Tabelle genannte Begriff "Marke" steht als Abkürzung für die alternative Anbringung des Herstellernamens, einer Marke oder eines Markenzeichens.

Der Begriff "Widmung" in Klammern soll darauf hinweisen, dass es insbesondere bei Läufen, die in den Abmaßen den Läufen/Rohren entsprechen, wie sie in Kriegswaffen i.S.d. Nr. 29 der Kriegswaffenliste entsprechen, sinnvoll und notwendig ist, militärischen Kaliberangaben zu vermeiden. Der Lauf sollte auch für zivilen Gebrauch gewidmet werden (Zivil/Jagd/Sport/Civil/Hunting/Competition). Es hat sich gezeigt, dass in aller Regel die vermeintlich gleichen zivilen und militärischen Kaliber sich tatsächlich in den Abmaßen unterscheiden und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Läufe mit militärischen Kaliberangaben als Kriegswaffen einstuft.

Für bestimmte konstruktive Ausführungen von Schusswaffen ergeben sich aus den oben gemachten Ausführungen in der Tabelle1 folgende Notwendigkeiten:

1. Lauf mit Laufmantel:

Es handelt sich dabei um Konstruktionen, bei denen der eigentliche Lauf aus einem Metallrohr mit geringerem Außendurchmesser als der von außen sichtbare Lauf besteht. Der Laufmantel kann aus Metallguss oder einem Kunststoffüberzug bestehen.

Ist der innere, eigentliche Lauf von einem Mantel umhüllt, müssen der Lauf und der Mantel gleichartig gekennzeichnet werden, solange der Mantel/Laufmantel nicht mit einem Sichtfenster versehen ist oder beide Teile (Mantel und Lauf) untrennbar miteinander verbunden sind.

2. Abzugssystem:

Üblicherweise ist die Abzugseinrichtung auf eine Art und Weise verbaut, dass die Einzelteile nicht in einem funktionsfähigen Verband aus dem Gehäuse/Griffstück entnommen werden können. Bei zahlreichen modernen Schusswaffen sind die Abzugssysteme als Zusammenschluss der Einzelteile funktionsfähig in einem Kasten oder Rahmen untergebracht. Man nennt dies auch "Baugruppe Abzug". Diese Kästen oder Rahmen werden dann in Griffhüllen verbaut, die von außen betrachtet als "Griffstück" oder "unteres Gehäuse" bezeichnet werden. Die Wechselbarkeit der Griffhüllen kann aus Gründen der Größenanpassung an die Schützenhand oder aus Wartungsgründen entwickelt worden sein.

Wenn eine Baugruppe Abzug auch ohne die Griffhülle eine Verbindung mit Lauf und Verschluss eingeht oder der Lauf bereits Bestandteil der Baugruppe Abzug ist und nur noch der Verschluss angebracht werden muss und es in der Folge möglich ist, in dieser Konfiguration ohne die Griffhülle einen Schuss auszulösen, so ist das Abzugssystem oder besser die Baugruppe Abzug als wesentliches Waffenteil einzustufen. In den meisten Fällen wird damit die Baugruppe Abzug das führende wesentliche Waffenteil. Diese Konfiguration ist zumeist bei Kurzwaffen (Pistolen) zu finden.

3. Untere Gehäuse in Form von Polymergriffstücken/Metallgriffstücken als Griffhülle (siehe 2. Abzugssystem) mit herausnehmbarer Baugruppe Abzug:

Ist es nicht möglich, das herausnehmbare Abzugssystem ordnungsgemäß mit allen notwendigen Informationen von außen sichtbar zu kennzeichnen, so ist diese Kennzeichnung verdeckt anzubringen, jedoch sind dann alle verdeckten Kennzeichnungen identisch außen sichtbar und lesbar auf dem Griffstück/der Griffhülle anzubringen. Üblicherweise sind bislang die Waffennummer und das Beschusszeichen CIP N durch ein Fenster sichtbar, die Größe wird jedoch nicht ausreichen, um sämtliche erforderlichen Informationen darzustellen.

4. Untere Gehäuse in Form von Polymergriffstücken oder auch Metallgriffstücken, bei denen die Bauteile der Abzugseinrichtung direkt eingebaut sind oder bei denen die Baugruppe Abzug mit dem unteren Gehäuse fest verbunden wird (eine Herausnahme ist für den Nutzer konstruktiv nicht vorgesehen).

Das Griffstück/unteres Gehäuseteil wird zum wesentlichen Waffenteil, wenn es soweit fertiggestellt ist, dass es das aus Einzelteilen zusammengefügte Abzugssystem aufnehmen kann oder eine Baugruppe Abzug in Form eines Kasten oder Rahmen eingesetzt und dauerhaft damit mit dem Griffstück/unteres Gehäuse verbunden werden kann (leeres Griffstück/unteres Gehäuse).

Sowohl das vollständige mit Abzugssystem versehene untere Gehäuse/Griffstück als auch das leere Griffstück/untere Gehäuse bei halbautomatischen Pistolen und halbautomatischen Büchsen, deren Konstruktionen auf den Konstruktionen von vollautomatischen Büchsen beruhen, sind gem. WaffG das führende Waffenteil.

Die erforderlichen waffenrechtlichen sowie beschussrechtlichen Kennzeichnungen sind lediglich auf den sichtbaren Außenseiten anzubringen. Selbstverständlich bleibt es dem Konstrukteur/Hersteller unbenommen, eine teilweise oder vollständige Kennzeichnung auf der fest eingebauten Baugruppe Abzug anzubringen.

5. Griffstücke, untere Gehäuse sowie Griffhüllen, die konstruktiv sowohl bei Kurzwaffen als auch bei Langwaffen verwendet werden können.

Die Rechtslage bei Griffstücken wurde mit Inkrafttreten der waffenrechtlichen Änderungen zum 01.09.2020 dahingehend verändert, dass sowohl Kurzwaffengriffstücke als auch Griffstücke(untere Gehäuse) von Langwaffen auf der Basis von automatischen Waffen zum führenden Waffenteil werden. Die waffenrechtlichen Anforderungen an die Beschriftung sind bei diesen Griffstücken für Kurzwaffen und Langwaffen gleich, allerdings sind Griffstücke für Kurzwaffen auch gleichzeitig höchstbelastete Waffenteile und sind mit den gesamten beschussrechtlichen Informationen zu versehen.

Moderne Großproduktionen der Industrie, auch der Waffenindustrie, arbeiten in aller Regel auf dem Prinzip der Just-in-Time Fertigung. Rohmaterial oder Halbzeuge werden nur in der Menge zu funktionsfähigen Bauteilen (Waffenteile) umgearbeitet, wie diese auch für die Endmontage in einem bestimmten Zeitraum benötigt werden. Vereinfacht ausgedrückt, die in der Frühschicht einer Firma erzeugten Waffenteile sind am Ende der Spätschicht des gleichen Tages in einer Schusswaffe verbaut.

Damit entfällt für diese Bauteile innerhalb der "Blackbox" des Firmengeländes des Waffenherstellers eine Buchungspflicht der Waffenteile im Nationalen Waffenregister (NWR). Bei Waffenteilen, die als wesentliche Waffenteile zur Ersatzteilbevorratung hergestellt und zum Lager genommen werden, sieht die Rechtslage anders aus. Diese Bauteile sind mit den entsprechenden waffenrechtlichen Kennzeichen zu versehen, im NWR zu buchen und zum Lager zu nehmen. Und im Gegensatz zum WaffG bis 31.08.2020 muss sich ein Hersteller vor der Vereinnahmung im Lager entscheiden, ob das Griffstück/Gehäuseunterteil für eine Langwaffe oder eine Kurzwaffe bestimmt ist.

Werden also die höchstbeanspruchten Teile Lauf, Verschluss (Verschluss/-kopf) und Kurzwaffengriffstück oder unteres Gehäuse als Bauteile für die Lagerhaltung bestimmt oder als Basis für die Fertigung von Schusswaffen nach vom Endkunden gewünschter Konfiguration bestimmt, einzeln vorgelegt, so ist jedes dieser einzeln vorgelegten Waffenteile mit dem vollständigen Beschussblock (CIP N, Ortszeichen BA, codiertes Beschussdatum, § 9 Abs.4 BeschussVO) und der waffenrechtlich notwendigen Beschriftung zu versehen.

Das bedeutet, für alle Griffstücke/unteren Gehäuse sind als führende Waffenteile die gesamten gem. § 24 WaffG erforderlichen Informationen aufzubringen. Da aber sowohl eine eindeutige Waffennummer als auch eine Kaliberangabe erforderlich sind, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt deutlich, ob das Griffstück/unteres Gehäuse für eine Langwaffe oder eine Kurzwaffe bestimmt ist. Und damit ist auch geklärt, ob eine Beschussprüfung erfolgen muss oder nicht.

Das hat aber auch zur Folge, dass bei auf Kundenwunsch aus fertigen und beschossenen einzelnen Waffenteilen gefertigten Schusswaffen der vollständige Beschussblock mehr als nur einmal angebracht ist und dabei das jeweilige Prüfdatum unterschiedlich sein kann.

6. Verschluss/-kopf:

Im Zuge der Erweiterung der wesentlichen Waffenteile wurde deutlich, dass es auch im Bereich der halbautomatischen Pistolen Modellvarianten gibt, bei denen der Stoßboden als Einzelteil ausgetauscht werden kann.

Bei einigen Modellen bleibt der Austausch des Stoßbodens dem Büchsenmacher oder der Waffenwerkstatt vorbehalten (z.B. SIG Sauer P 220 – 229). Bei anderen Varianten ist der Austausch des Stoßbodens durch den Nutzer vorgesehen, z.B. Heckler & Koch HK 4 oder Heckler & Koch P9/P9S.

Um im Nationalen <u>Waffenregister (NWR)</u> und bei Meldungen an/zwischen Behörden für Rechtsklarheit zu sorgen, **kennt** das NWR den Begriff **Schlitten nicht**!

Da jedoch der herausnehmbare Verschluss/-kopf oder Stoßboden als Einzelteil angetroffen werden kann, wenn dieser sich nicht in einer Büchsenmacherwerkstatt befindet, beispielsweise bei Kontrollen der Waffenbehörden vor Ort, und als Ersatzteil im NWR zu melden ist, bleibt eine Kennzeichnung mit Marke und Waffennummer für die eingebauten Verschluss/-köpfe erforderlich.

Die als Ersatzteil beim Hersteller oder Büchsenmacher bevorrateten Verschlussköpfe müssen sowohl mit der vollständigen waffenrechtlichen als auch der vollständigen beschussrechtlichen Kennzeichnung versehen werden.

7. Modellbezeichnung:

Bei Durchsicht der oben dargestellten Tabelle wird deutlich, dass sowohl das WaffG als auch das BeschussG keine Modellbezeichnung auf einer Schusswaffe fordert. Bislang hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat noch nicht von der Verordnungskompetenz des § 25 WaffG Gebrauch gemacht, so dass eine hier mögliche Präzisierung noch nicht vorliegt.

Das Waffenregister Gesetz (WaffRG) sagt hierzu

"§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WaffRG zu Waffen folgende Grunddaten (Grunddaten der Waffe)

- a) Herstellerbezeichnung,
- b) Modellbezeichnung,
- c) Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,
- d) Seriennummer
- e) Jahr der Fertigstellung
- f) Jahr des Verbringens in den Geltungsbereich des WaffG
- g) Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG
- h) Art der Waffe

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WaffRG zu wesentlichen Teilen neben den Angaben nach Nummer 4 auch die Bezeichnung des wesentlichen Teils (Grunddaten des wesentlichen Teils)...."

Modellbezeichnungen sind sowohl für den Handel als auch für die Kontrollbehörden unabdingbar. Für den Handel wird eine Vielfalt von Waffen möglich, um den Wünschen der Kunden gerecht zu werden. Für die Kontrollbehörden ist eine Modellbezeichnung auf einer Schusswaffe unerlässlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die aufgefundene Schusswaffe tatsächlich diejenige ist, die auf den Bürger sowohl in der Waffenbesitzkarte als auch im NWR registriert wurde.

Damit ist eine Modellangabe auf den Schusswaffen auf dem führenden wesentlichen Waffenteil auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 WaffRG vorgeschrieben.

8. Druckluftwaffen (als Sammelbegriff):

Ist das eigentliche Funktionssystem vollständig von Kunststoff umhüllt und ein Zerlegen zum Reinigen oder die Wartung vom Kunden nicht vorgesehen, so ist das Gehäuse zu kennzeichnen.

Ist ein Zerlegen der Waffe in ihre Bauteile zur Reinigung oder Wartung vorgesehen und dementsprechend einfach umzusetzen, ist das führende wesentliche Waffenteil entsprechend dem § 24 WaffG zu kennzeichnen.

8 Häufig gestellte Fragen, FAQ

Nachfolgend einige häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten.

Frage 1: Als Hersteller von Läufen für die Jagd- und Sportwaffenindustrie sind wir in einer so genannten Zulieferer Position für die Hersteller von Waffen. Wir selber stellen keine Waffen her. Bei allen Sitzungen im Vorfeld zum neuen NWR II und durch den Verband JSM sowie bei dem Seminar des VDB wurde die Meinung vertreten, dass der Lauf erst mit der Beschussfähigkeit meldepflichtig wird.

Die von uns an die Hersteller und Büchsenmacher gelieferten Produkte werden in der Regel noch weiterverarbeitet, befinden sich damit noch im Herstellungsprozess. Um weiterhin unseren Betrieb gesetzestreu führen zu können, möchten wir sie bitten uns mitzuteilen, ob dies so zutrifft oder ob und wenn ja welche Ausnahmen bestehen.

Bisher nehmen wir das Merkblatt des Beschussamtes Ulm (2017) als Grundlage. Hier heißt es:

"Ausnahme der Kennzeichnungspflicht für einzeln gehandelte wesentliche Teile: Eine Kennzeichnung dieser Teile ist nicht erforderlich, soweit diese für den Fertigungsprozess oder für Reparaturen verwendet und die Komplettwaffen einer nachträglichen Beschussprüfung unterzogen werden."

Antwort: Die Kennzeichnungspflicht wesentlicher Teile hat gemäß § 24 Abs. 1 WaffG unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Herstellungsprozesses bzw. nach Verbringung in den Geltungsbereich des Waffengesetzes zu erfolgen. Insofern unterliegen Läufe und anderer wesentlicher Teile, deren Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, nicht der Kennzeichnungspflicht.

Frage 2: Verbotenes Waffenteil in erlaubnisfreiem Gegenstand

Ein Gehäuse einer verbotenen Waffe wird mit neu gefertigten Teilen, die äußerlich Waffenteilen ähneln, aber keine Waffeneigenschaften haben, kombiniert. Rechtlich handelte es sich bislang um eine Anscheinswaffe.

Ist das in der Modellwaffe verbaute Waffenteil künftig wie ein einzelnes verbotenes Waffenteil zu bewerten, wenn es keine baulichen Veränderungen im Rahmen der Deaktivierungsvorschriften aufweist?

Antwort: Waffenrechtlich sind diese Gegenstände wie einzelne verbotene Teile zu behandeln, so dass nach § 58 Abs. 14 WaffG-neu zu verfahren wäre.

Frage 3: Verbotenes Waffenteil in einer Dekorationswaffe (Alt-Dekowaffe)
Eine Deko-Waffe aus der Zeit vor der EU-DeaktivierungsVO von Dez. 2015 enthält ein unverändertes Gehäuse und einen intakten Verschlussträger.
Wie ist eine solche Deko-Waffe rechtlich zu bewerten?

- Antwort: Dieser Fall ist in § 25c Abs. 1 S. 1 AWaffV-neu dahingehend geregelt, dass bei Alt-Dekowaffen die Berechtigung zum Besitz fortbesteht, solange keine Überlassung erfolgt. Insofern besteht auch kein Wertungswiderspruch, da das Gesetz ordnungsgemäß deaktivierte Dekowaffen schon zuvor als einheitliche Objekte betrachtet hat. Etwas anderes ergibt sich bei Überlassung an eine andere Person, dann sind diese Alt-Dekos nach § 25 Abs. 1 S. 2 als Schusswaffen zu betrachten, so dass das unter Nr. 1 u. 2 Gesagte gilt.
- Frage 4: Unser Lieferant in Deutschland, welcher uns die Lower und Upper schmiedet und fräst, hat jetzt eine Herstellungsgenehmigung erhalten. Diese Lower & Upper werden in unserem Auftrage ausschließlich für uns gefertigt, so dass wir daraus unsere AR15 bauen können. Diese Lower und Upper erhalten wir natürlich unmarkiert, da wir daraus erst letztendlich die Waffen bauen, vollständig markieren und ja dann erst unsere AR15 Waffen nach dem Beschuss beim NWR2 melden müssen. Wie verhält sich das für unseren Lieferanten der Lower und Upper, ist er von der Meldung beim NWR2 befreit, da diese die Vorstufe des Beschusses darstellen?
- Antwort: Nach § 37 Absatz 1 Nr. 1 WaffG n.F. ist die Herstellung von Waffen (bzw. wesentlichen Teilen) erst nach Fertigstellung anzuzeigen. Fertigstellung liegt i.d.R. vor, wenn das amtliche Beschusszeichen aufgebracht ist. In dem geschilderten Fall sind die wesentlichen Teile für eine Komplettwaffe bestimmt und werden erst als solche beschossen. Eine Anzeige ist daher erst erforderlich, wenn die Komplettwaffe AR 15 fertiggestellt ist.
- Frage 5: Wir haben noch nicht verbaute Full-Auto Verschlussträger, Upper und Lower von M4 Waffen im Lager. Bisher freie Teile, welche nicht unters WaffG. bzw. KrWaffKontrG gefallen sind. Müssen diese ab 01.09.2020 gemeldet werden, bzw. buchungstechnisch erfasst werden, oder gilt da das gleiche Prinzip wie bei den zivilen Waffen, das erst nach Beschuss eine Meldepflicht besteht? Müssten diese Verschlussträger erfasst, mit Seriennummern versehen (?) und in die Liste der verbotenen Gegenstände auch aufgeführt werden. Oder weil Sie KrWaffKontrG sind eher nicht?
- Antwort: Wesentliche Teile von vollautomatischen Schusswaffen, die nicht in der Kriegswaffenliste aufgeführt sind (z.B. Receiver, Verschlussträger) sind verbotene Gegenstände im Sinne von Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes. Da es sich jedoch hier um Teile einer Kriegswaffe im Herstellungsprozess handelt und diese als solche nicht anzeigepflichtig ist (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 WaffG), sind die Teile ebenfalls nicht anzuzeigen.
- **Frage 6:** Können wir unbeschossene Läufe, Upper & Lower weiterhin an Händler (ohne Herstellungsgenehmigung) verkaufen, z.B. wenn dieser damit einen Hersteller beliefern, oder diese exportieren wollen?
- Antwort: Die Beschusspflicht ist grundsätzlich getrennt von der Frage der Erwerbsberechtigung zu betrachten. Beschusspflichtig sind nach § 3 Abs. 1 S. 1 BeschussG Feuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile. Die Beschusspflicht ist zu erfüllen, bevor die Feuerwaffe in den Verkehr gebracht wird. Eine Ausnahme von der Beschusspflicht gilt nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 BeschussG für höchstbeanspruchte Teile von im Fertigungsprozess befindlichen Feuerwaffen. Dies ist dann der Fall, wenn die Teile noch zusammengesetzt oder diese an einen anderen Herstellungsbetrieb geliefert werden sollen. Bei den Regelungen zur Beschusspflicht hat sich im Rahmen des 3. WaffRÄndG nichts geändert.

Die Erwerbsberechtigung der Händler hingegen hängt von der Reichweite ihrer Waffenhandelsgenehmigung ab.

Frage 7: Zu den wesentlichen Waffenteilen zählen auch Laufrohlinge (WaffG Anlage 1, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 1.3.1.1 i.V.m. 1.3.1.7). Damit unterliegen Laufrohlinge und Reststücke von Läufen als "wesentliche Teile von Schusswaffen [...], soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich" (Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nummer 1.3). Daraus folgt, dass Laufrohlinge und Reststücke von Läufen bis zum 31.12.2021 der Waffenbuchführungspflicht unterfallen. An das NWR zu melden sind jedoch alle wesentlichen Waffenteile erst ab Fertigstellung. (Vgl. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1a WaffG).

Das bedeutet also, dass die Laufrohlinge und Reststücke von Läufen zwar im Waffenhandelsbuch eingetragen werden müssen, aber nicht als Bestand, Erwerb oder Überlassung dem NWR-II zu melden sind. Die Kennzeichnung ist unverzüglich nach der Herstellung zu erfüllen. Eine Waffe oder ein wesentliches Teil ist hergestellt, wenn sie oder es weißfertig ist. Ist dies so korrekt?

Antwort: Ja.

Frage 8: Bei Läufen ist der Zustand "nach Beschuss" recht einfach zur erklären. Funktioniert dies auch bei allen anderen wesentlichen Teilen?

Oder gibt es hier unterschiedliche Meldepflichten aufgrund der Regelung "für den Verkauf/in Verkehr bringen bereitgehalten werden" (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr.8.1.aWaffG). Zählt als "für den Verkauf bereitgehalten" ggf. auch der Handel Hersteller – Büchsenmacher?

(Büchsenmacher kauft für Eigenherstellung einen Laufrohling bei einem Hersteller ein. Entsteht hier eine Meldepflicht?)

Oder muss weder ein Büchsenmacher noch ein Hersteller melden, wenn der Büchsenmacher vom Hersteller Rohteile erhält, daraus eine Waffe fertigt, diese unbeschossen wieder an den Hersteller zurückschickt?

Der Hersteller führt den Beschuss durch und meldet erst anschließend die Herstellung nach Fertigstellung?

Antwort: Bei kompletten Feuerwaffen oder wesentlichen Teilen, die gleichzeitig höchstbeanspruchte Teile im Sinne des Beschussgesetzes sind und damit der Beschusspflicht unterliegen, liegt die Fertigstellung nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1a WaffG vor, wenn das amtliche Beschusszeichen aufgebracht wurde.

Bei einzelnen wesentlichen Teilen, die keine höchstbeanspruchten Teile sind und daher nicht der Beschusspflicht unterliegen, ist die Fertigstellung gegeben, wenn diese zum Inverkehrbringen bereitgehalten werden.

Dies liegt dann nicht vor, wenn – wie im Beispiel – vom Hersteller an einem Büchsenmacher Rohteile überlassen werden, aus denen dieser dann erst eine komplette Waffe fertigt.

Anders liegt der Fall, wenn ein Hersteller die Teile einem Händler überlässt, der diese dann einzeln an Endkunden vertreibt. Hier läge dann offensichtlich bereits ein Bereithalten zum Inverkehrbringen und damit eine Meldepflicht vor.

Frage 9: Welche Erlaubnis ist zur "Überlassung an Schäfter, Graveur, Brünierer" ohne NWR-IDs erforderlich? Die Antwort hierauf lautete bisher:

Ein Schäfter benötigt keine waffenrechtliche Erlaubnis.

Das Überlassen einer Waffe an einen Schäfter/Graveur muss nicht an das NWR-II gemeldet werden. Sinnvoll ist jedoch eine Ersatzdokumentation. In diesem Zusammenhang heißt es im § § 37e Abs. 1.1 WaffG:

"Die Pflicht zur Anzeige einer Überlassung oder eines Erwerbs nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 besteht nicht bei 1. Überlassung einzelner wesentlicher Teile zum Zweck der gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlichen Arbeiten an der Waffe, sofern eine Rücküberlassung an den Überlassenden erfolgen soll." Wenn hier eine ganze Waffe überlassen wird, muss folglich doch gemeldet werden?

- Antwort: Gewerbsmäßige Schäfter, Graveure, Brüniere etc. sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG von der Erlaubnispflicht befreit. Die Überlassung einer Waffe an bzw. der Erwerb durch diese ist gemäß § 37e Absatz 3 bzw. Abs. 4 Nr. 1 WaffG n.F. von der Anzeigepflicht freigestellt.
- Frage 10: Aktuell können einige Nutzer des NWR-Waffenbuches nicht einbuchen, die zwar den Registrierungsantrag bei der Behörde abgegeben haben, bei denen aber seit Tagen oder Wochen keine Freischaltung erfolgt.

 Wie sollen die Händler weiterhin verfahren, außer sich diese Tatsache von der Behörde bestätigen zu lassen (um belegen zu können, dass kein schuldhaftes Zögern in der nicht abgesetzten Meldung liegt), bis zur Freischaltung erst einmal über die Waffenbuchführungspflicht weiterzuarbeiten und sofort nach Freischaltung nach zu melden?
- Antwort: Die Anzeigen der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG sind gemäß § 37a Abs. 1 WaffG unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, abzugeben. Sollte sich die Freischaltung und damit die Möglichkeit der Abgabe der Anzeigen aufgrund eines in der Verantwortung der Behörden liegenden Umstandes verzögern, liegt selbstverständlich kein schuldhaftes Zögern und somit kein Verstoß gegen die Anzeigepflichten vor, sofern die Anzeige unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.
- **Frage 11:** Wer ist Hersteller einer Schusswaffe?
- **Antwort:** Derjenige, dessen Name oder Markenzeichen auf dem führenden wesentlichen Waffenteil angebracht ist.
- **Frage 12:** Behalten die vor dem 01.09.2020 erteilten Feststellungsbescheide für Jagd- und Sportwaffe weiterhin ihre Gültigkeit?
- Antwort: Feststellungsbescheide sind Verwaltungsakte im Sinne des Verwaltungsverfahrens Gesetzes. Gegen solche Verwaltungsakte, hier Feststellungsbescheide, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht geklagt werden. Dies ist in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen mit der Folge, dass die Feststellungsbescheide geändert werden mussten. Ebenso ist vorgekommen, dass Strafgerichte bei bestimmten Schusswaffen der in den Feststellungsbescheiden dargestellten Rechtsauffassung des Bundeskriminalamtes nicht gefolgt sind.

Solange jedoch Verwaltungsgerichte oder Strafgerichte die bis zum 31.08.2020 erteilten Feststellungsbescheide nicht aufheben, behalten die vor dem 01.09.2020 für Jagd- und Sportwaffen erteilten Feststellungsbescheide ihre grundsätzlich ihre Gültigkeit!

Frage 13: Was passiert bei einem verbotenen Waffenteil in einer erlaubnispflichtigen Waffe?

Eine halbautomatische Schusswaffe der Kat.B. besteht derzeit (*Anmerkung: vor dem 31.08.2020*) aus den beiden wesentlichen Teilen Lauf und Verschluss. Diese sind neu gefertigt und unstrittig. Das Waffengehäuse war bislang nicht relevant, es stammt aber von einer verbotenen Waffe oder war ein Neuteil für eine verbotene Waffe. Bei solchen Waffe kann zudem auch der Verschlussträger relevant sein. Wird die betreffende Waffe unter Berücksichtigung der Regelungen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 WaffG durch die nun neu in Gesetz aufgenommenen Waffenteile zur verbotenen Waffe der Kat. A?

Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn die Waffe zur Instandsetzung zerlegt wird und ein oder mehrere wesentliche Teile (Kat. A) vorübergehend oder dauerhaft (z.B. im Rahmen eines Teileaustausches) von der Waffe getrennt werden?

Antwort: Wie schon in Frage 12 dargestellt, behalten die Feststellungsbescheide des BKA ihre Gültigkeit, es sei denn, Gerichte treffen eine andere Entscheidung.

Allerdings gibt es eine Einschränkung für solche Schusswaffen mit Feststellungsbescheiden, bei denen offensichtlich verbotene Waffenteile verbaut worden sind. Wie an anderer Stelle im vorliegenden Leitfaden ausgeführt, gab es bereits beim Inkrafttreten des WaffG 01.04.2003 einen Stopp für den Umbau von halbautomatischen Kriegswaffen in halbautomatische Langwaffen. Die vor 01.04.2003 demilitarisierten Langwaffen blieben zivile Langwaffen, es gab aber keinen weiteren Umbauten mehr.

Das ist hier ebenfalls so: die in der Zeit von 01.04.2003 bis 31.08.2020 gefertigten Schusswaffen, welche mit, aus heutiger Sicht, verbotenen Teilen gebaut wurden und für die eine Feststellungsbescheid erteilt wurde, bleiben erlaubte Schusswaffen. Bei diesen sind also ohne weiteres Reparaturarbeiten möglich, ohne dass es hier einer Ausnahmegenehmigung bedürfte.

Es wird aber keine Neufertigungen auf der Basis der bestehenden Feststellungsbescheide mehr geben, da die Grundlage dieser Neufertigungen aus jetzt verbotenen Waffenteilen besteht und eine Bestandsvermehrung von verbotenen Waffenteilen bzw. verbotenen Schusswaffen nicht erwünscht ist. Ebenso dürfte der Austausch von z.B. defekten Gehäusen oder Verschlussträgern nur möglich sein, wenn zur Reparatur tatsächlich zivil gefertigte Bauteile verwendet werden.

Bei seit 01.09.2020 im Besitz von Händlern, Herstellern oder auch Privatpersonen befindlichen verbotenen Waffenteilen ist für diese im Rahmen der Frist bis zum 01.09.2021 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 WaffG zu beantragen oder können an Berechtigte oder Behörden überlassen werden. Das gilt auch und insbesondere für die sogenannten "Teilesätze" von Kriegswaffen/verbotenen Schusswaffen, die bereits vor dem 01.04.2003 existierten und auch heute immer noch erzeugt bzw. national und international gehandelt werden.

Eine Anfertigung eines z.B. halbautomatischen Sturmgewehr 44 auf der Basis eines "Teilesatzes", unabhängig davon, ob dieser aus dem Ausland kommt oder sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist seit dem 01.09.2020 nicht mehr möglich, da sowohl der Eigentümer der Teilsatzes als auch der Hersteller/Büchsenmacher bereits mit verbotenen Waffenteilen umgehen.

Der Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs.5 WaffG war eigentlich als Ausnahme gedacht, in den Fällen, in denen sowohl Bürger als auch Behörden waffenrechtlich nicht mehr weiter wissen. Aus diesem Grund sind nicht alle in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt befindlichen Schusswaffen mit einem Feststellungsbescheid versehen. Es wird sich also noch zeigen müssen, ob man mit diesen Schusswaffen ohne Feststellungsbescheid auch weiterhin umgehen darf.

Durch die Erweiterung der wesentlichen Waffenteile wird das Bundeskriminalamt allerdings zukünftig bei der Erteilung von Feststellungsbescheiden ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Herkunft der in einer Schusswaffe verbauten wesentlichen Waffenteile legen. Wird bei dieser Prüfung festgestellt, dass die zu prüfende Schusswaffe zumindest ein oder sogar mehrere verbotene wesentliche Waffenteile enthält, wird ein positiver Feststellungsbescheid versagt werden.

- **Frage 14:** Sind MG Gurte (Zerfall-Gurte oder Gliedergurte der Bundeswehr) Magazine und wie sieht es mit den dazugehörigen Gurtkästen aus?
- Antwort: Das Verbot von Magazinen großer Kapazität wurde innerhalb der Europäischen Union nach den Anschlägen in Paris (Charlie Hebdo und Bataclan) eingeführt. Im bundesdeutschen Waffengesetz sind zusätzlich die Magazinkörper von großen Magazinen verboten.

Patronenmunition in Gurten für Maschinengewehre wird jedoch weder in der EU Feuerwaffenrichtlinie noch im bundesdeutschen WaffG abgebildet. Die Maschinengewehrgurte der Bundewehr, die zwischen 25 und 50 Patronen pro Gurtsegment aufnehmen oder auch Zerfall-Gurte, die sich beim Verschießen der Munition als einzelne kleine Segmente zu Boden fallen, sind keine Magazine.

Da man nahezu beliebig lange Gurte einfach auf dem Boden auslegen kann, sind Gurtkästen eigentlich für das Schießen mit Maschinenwaffen nicht notwendig.



Abbildung 128: Gurtkästen für MG 3. Die Behälter sind universell einsetzbar.



Abbildung 129: Verschiedene Metallkisten, die sowohl für Munitionsgurte als auch für Patronenschachteln verwendet werden.

Hinzu kommt, dass Gurtkästen auch zur Aufbewahrung von Munition in Patronenschachteln oder Ladestreifen verwendet werden und dann in aller Regel auch so beschriftet sind. Bei Kästen ohne Beschriftung lässt der Verwendungszweck ohnehin nicht genau bestimmen.

Ladestreifen oder Lade Clips sind ebenfalls keine Magazine!



Abbildung 130 Lade Clip für halbautomatische Büchse US Garand M1 Kal. .30–06Spring



Abbildung 131 Ladestreifen für unterschiedliche Patronenmunition

9 Wesentliche Informationen

Bei allen Fragen zum NWR bzw. zu wesentlichen Waffenteilen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre örtlich zuständige Waffenbehörde.

Sollte die Waffenbehörde nicht in der Lage sein, Ihre Frage anschließend zu beantworten, wenden Sie sich bitte an den

Benutzerservice des NWR unter nwr@bva.bund.de.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

November 2020

Druck

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt,

Abbildung 36 mit freundlicher Genehmigung der Firma Steyr-Arms GmbH, Ramingtal 46, A 4442 Kleinraming Österreich

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter: www. bka.de/Publikationen

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes